

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

A. Problem und Ziel

Die Reform der Pflegeberufe ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem Pflegeberufegesetz wurden die neuen Pflegeberufeausbildungen inhaltlich und hinsichtlich ihrer Finanzierung auf eine neue Grundlage gestellt. Ergänzend zur Reform der fachberuflichen Pflegeausbildung wurde eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung mit Bachelorabschluss geschaffen. Hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen tragen zu einer weiteren Verbesserung der Qualität in der Pflege durch den Transfer von forschungsgestützten Lösungsansätzen und innovativen Konzepten in die Pflege bei.

Gegenüber der beruflichen Ausbildung sind die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung im Pflegeberufegesetz strukturell anders gestaltet. Es sind keine Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen, die mit der studierenden Person einen Vertrag über Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließen und diese organisieren oder koordinieren. Die Organisation und Koordination der Praxiseinsätze ist vielmehr Aufgabe der Hochschule. Dementsprechend erfolgt die Finanzierung der Praxiseinsätze nach den allgemeinen Grundsätzen zur Finanzierung von Studiengängen durch die Länder. Eine Anbindung an die Ausgleichsfonds für die berufliche Pflegeausbildung besteht bislang nicht. Auch die Zahlung einer Vergütung für Studierende ist bisher nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zur beruflichen Pflegeausbildung hat sich die Nachfrage nach einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung seit ihrer Einführung sehr verhalten entwickelt. Schon seit einiger Zeit wird diese geringe Weiterentwicklung bei der Akademisierung der Pflegeberufe von den Akteuren im Bereich der Pflegebildung mit Sorge betrachtet. Der Wissenschaftsrat fordert bislang in seinen Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13. Juli 2012 (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen - Drs. 2411-12) eine Akademisierungsquote von 10 bis 20 Prozent. Im Jahr 2021 gab es 508 Erstimmatrikulationen von Studierenden nach dem Pflegeberufegesetz, was bei 61.458 Ausbildungseintritten in 2021 einer Akademisierungsquote von nur 0,82 Prozent entspricht. Zur Lösung wird insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, die finanzielle Situation von Pflegestudierenden sowie die Finanzierung des praktischen Teils der Studiengänge zu verbessern. Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der auf die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zurückgehenden hohen Anteile der praktischen Ausbildungszeit notwendig, die auch für die hochschulische Pflegeausbildung gelten und Zuverdienste neben dem Studium erschweren. Es ist daher angemessen, im Rahmen des primärqualifizierenden Pflegestudiums den Studierenden eine – der beruflichen Pflegeausbildung entsprechende – Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Mangels einer auskömmlichen Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung kann das vorhandene Potential an Pflegestudierenden derzeit nicht umfassend genutzt werden. Nicht zuletzt haben auch die Länder regelmäßig eine (Re-)Finanzierungsmöglichkeit der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums gefordert.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist vereinbart, die akademische Pflegeausbildung gemeinsam mit den Ländern zu stärken und zugleich Regelungslücken auch dort zu schließen, wo Pflegefachkräfte im Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten (vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 64).

Die Entwicklung der Akademisierung der Pflegeberufe ist auch vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“ zu betrachten. So hatten die Partner vereinbart, bis zum Ende der Ausbildungsoffensive die Anzahl der Studienplätze für eine hochschulische Pflegeausbildung bundesweit deutlich zu erhöhen und genügend Plätze für die Praxiseinsätze der Studierenden in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vorzuhalten und den Studierenden attraktive Bedingungen zu bieten (Vereinbarungstext der Konzierten Aktion Pflege, AG 1 „Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023)“, Handlungsfeld I, 1.4). Als Orientierungspunkt für das langfristig anzustrebende Maß an hochschulisch ausgebildeten Pflegekräften soll dabei der vom Wissenschaftsrat genannte Anteil von zehn Prozent dienen. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist es Aufgabe der Länder, die entsprechenden Studienplatzkapazitäten zu schaffen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es daher, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Das Pflegestudium soll neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Ausbildung darstellen und mehr Personen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegen, eine hochschulische Pflegeausbildung zu absolvieren.

Zusätzliches Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen auch der beruflichen Pflegeausbildung auf Grundlage der mittlerweile vorliegenden ersten Umsetzungserfahrungen weiter zu verbessern. Dies betrifft unter anderem den Umgang mit digitalen Unterrichtsformen während der Corona-Pandemie. Weiterer Änderungsbedarf beruht auf europarechtlichen Vorgaben.

Weiteres Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 hat es entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sieht aktuell lediglich eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vor. Vor dem Hintergrund der neuen höchstrichterlich getroffenen Entscheidung ist die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechend anzupassen und die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festzulegen.

Zudem ist die Rolle des Prüfungsvorsitzenden neu zu definieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 im Zusammenhang mit der staatlichen Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter entschieden, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsleistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen müsse, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen zu können. Hieraus ergibt sich, dass die vorsitzende Person in der jeweiligen Prüfung – auch in der Pflegeausbildung – zwingend anwesend sein muss, wenn für diese ein Stichentscheidungsrecht vorgesehen ist. Diese Voraussetzung ist mit den praktischen Anforderungen an die Prüfungsdurchführung in Einklang zu bringen.

Aufgrund des Beteiligungserfordernisses des Bundestages konnten die notwendigen Anpassungen in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung nicht bereits im Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe

(Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23) berücksichtigt werden.

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung, um den bestehenden Fachkräftemangel in der Pflege zu adressieren. Die einfache und schnelle Durchführung der Anerkennungsverfahren mit guter Qualität sind zentrale Bausteine einer gelingenden Integration. Mit dem Gesetzentwurf soll das Anerkennungsverfahren weiter vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Darüber hinaus gilt es, zur Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Pflegeberufgesetz zu schaffen. Ebenfalls betroffen sind dabei das Hebammengesetz sowie das MT-Berufes-Gesetz.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird die hochschulische Pflegeausbildung entscheidend dadurch gestärkt, dass die Finanzierung des praktischen Teils in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert wird. Auch wird eine Regelung geschaffen, dass Studierende in der Pflege eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums erhalten, die ebenfalls über die Ausgleichsfonds in den Ländern finanziert wird. Dazu wird die Struktur der Organisation und Koordination der Praxiseinsätze in Zukunft anders gestaltet und das Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet. Der Rückgriff auf die bewährten Verfahren zur Finanzierung des praktischen Teils der beruflichen Ausbildung gewährleistet die schnelle Umsetzbarkeit der verbesserten Finanzierung. Mit Übergangsvorschriften wird dabei sichergestellt, dass eine auf der bisherigen Grundlage begonnene hochschulische Pflegeausbildung beendet werden kann und diese Studierenden zukünftig ebenfalls einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung über einen Vertrag erhalten.

Die Studierenden, die eine hochschulische Pflegeausbildung beginnen, schließen künftig einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ab, der – wie in der beruflichen Pflegeausbildung – die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils des Studiums gegenüber der studierenden Person einschließlich seiner Organisation und Koordination übernimmt und dafür nach der Neuregelung auch eine Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds erhält. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung berücksichtigt dabei die gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung erweiterten Ausbildungsziele. Die Hochschule trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.

Damit wird sichergestellt, dass das Pflegestudium neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Alternative darstellt und mehr Menschen mit Hochschulzugangsberichtigung dazu bewegt werden, sich für ein Pflegestudium zu entscheiden. Eine moderne hochschulische Ausbildung in der Pflege mit einer gesicherten Finanzierungsgrundlage ist auch angesichts des akuten Fachkräftemangels in der Pflege ein wichtiger Baustein, damit sich mehr (junge) Menschen für einen Pflegeberuf entscheiden.

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen und die sonstigen Kosten der Hochschulen selbst sind wie bisher durch die Länder zu finanzieren.

Daneben werden als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert.

Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret werden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt.

Dies führt zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen. Des Weiteren wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung auszugestalten. Diese Prüfungsform erhöht die Flexibilität der zuständigen Stellen bei der Kenntnisprüfung. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Vereinheitlichung eingeführt, insbesondere mit Bezug zu den Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe.

Zur Umsetzung des Artikels 4 der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wird die Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung und im Hebammenstudium geschaffen sowie in Bezug auf die MT-Berufe weiter konkretisiert. Zudem wird Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG (Stichtag-Regelung für Kroatien) in der Pflege umgesetzt.

Im Übrigen tragen die Änderungen den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18, Urteil vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19) und damit dem Gebot der Chancengleichheit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Rechnung, indem die Prüferanzahl rechtssatzgemäß konkret vorgegeben wird. Zudem wird der Vorgabe, dass die vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf, Rechnung getragen. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23). Sie berücksichtigen dabei zugleich die in der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung verankerte Möglichkeit digitaler Unterrichtsformate auch für die Pflegeausbildung. Mit Übergangsvorschriften wird zudem sichergestellt, dass die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes auch für die Ausbildungen gelten, die noch auf Grundlage des bereits außer Kraft getretenen Krankenpflegegesetzes und Altenpflegegesetzes bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können.

C. Alternativen

Keine.

Die Anpassungen des Finanzierungsverfahrens sind mit Blick auf das Pflegestudium und angesichts des Bedarfs an hochschulisch ausgebildeten Pflegefachpersonen dringend notwendig. Wesentlicher Faktor für die Attraktivität des primärqualifizierenden Pflegestudiums ist dessen Finanzierbarkeit.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen beim Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte sind angesichts der notwendigen Sicherung von Pflegefachpersonen dringend erforderlich.

Um Rechtssicherheit auch bei der Durchführung der Prüfungen der Pflegeausbildung zu erlangen, ist die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die entsprechende Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten können nicht genau beziffert werden, da unklar ist, wie viele Studierende zukünftig von den Regelungen betroffen sein werden. Bislang haben sich jährlich rund 500 Studierende in einem primärqualifizierenden Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz erstimmatrikuliert. Über alle Semester hinweg werden sich im Jahr 2023 damit rund 1.500 Studierende auf der bisherigen Grundlage in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden, ausgehend davon, dass das Studium mindestens drei Jahre dauert. Durch die Einführung einer Vergütung sowie der Refinanzierung der Kosten der Praxiseinsätze im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird davon ausgegangen, dass die Studierendenzahlen zukünftig steigen werden. Für die nachfolgenden Berechnungen wird mit Blick auf die aktuellen Studienplatzkapazitäten davon ausgegangen, dass sich im Jahr rund 3.000 Studierende über alle Semester hinweg in einer hochschulischen Pflegeausbildung werden befinden können, darunter rund 1.000 Studierende, die sich erstimmatrikuliert haben. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds entsprechend ihrer prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes aufgebracht.

Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Die durchschnittliche vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung (brutto) von Auszubildenden zum Pflegefachmann beziehungsweise zur Pflegefachfrau in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren beträgt im Median im ersten Ausbildungsjahr rund 1.190 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr rund 1.252 Euro und im dritten Ausbildungsjahr rund 1.353 Euro und über alle Ausbildungsjahre hinweg rund 1.265 Euro, jeweils pro Monat. Insgesamt ist folglich von jährlichen Kosten von rund 24.000 Euro für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, einschließlich der Zahlung einer Vergütung, je studierender Person auszugehen. Dabei erfolgt die Berechnung unter der Annahme, dass sich die Kosten für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung trotz höherer Anforderungen an die Praxisanleitung im Pflegestudium in etwa auf gleichem Niveau der beruflichen Ausbildung bewegen werden. Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden die Kosten der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass durch die Steigerung der Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung eine Vollausslastung der Studienkapazitäten erreicht werden kann und so im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen rund 1.500 Studierende eine auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestaltete hochschulische Pflegeausbildung aufnehmen werden. Hierdurch würden im ersten Jahr nach Inkrafttreten Mehrkosten in Höhe von rund 36 Millionen Euro entstehen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Kosten der Ausbildungsvergütung der Studierenden, die ihr Pflegestudium auf der bisherigen Grundlage begonnen haben und fortsetzen können und im Rahmen einer Übergangsvorschrift einen Anspruch auf die Zahlung einer Ausbildungsvergütung erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 1.500 Studierende (WS 21/22 bis einschließlich WS 23/24) ab dem 1. Januar 2024 unter die Übergangsregelung fallen. Hierdurch ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 23 Millionen Euro zu rechnen.

Hinzukommen noch Mehrkosten in Höhe eines Aufschlags von 3 Prozent für die Liquiditätsreserve sowie in Höhe von 0,6 Prozent für die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 des Pflegeberufgesetzes. Damit ergeben sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen Mehrkosten in Höhe von rund 61 Millionen Euro.

Ausgehend von den aktuellen Studienplatzkapazitäten bei einer Vollausslastung und unabhängig von den Studierenden, die nach bisherigen Recht ihr Studium aufgenommen haben

und in absehbarer Zeit exmatrikuliert sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich künftig über alle Semester hinweg bis 3.000 Studierende jährlich in einer auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestalteten hochschulischen Pflegeausbildung befinden werden. Hierdurch entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 75 Millionen Euro jährlich, einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug eine Kostenersparnis bei den Kosten der beruflichen Pflegeausbildung einstellt. Bisher hat sich ein großer Teil derjenigen Personen, die sich für eine Ausbildung in der Pflege interessieren und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen vermutlich auf Grund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung, für die fachschulische Pflegeausbildung entschieden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung auch für die Studierenden wird es, ungeachtet einer grundsätzlichen Steigerung der Ausbildungszahlen, zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung und zu Lasten der beruflichen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben werden. Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro und für den Unterricht in Höhe von 8.800 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Zuzüglich der Ausbildungsvergütung bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von rund 32.500 Euro je Auszubildende bzw. je Auszubildendem. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 33,7 Millionen Euro, dies einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Sofern die Länder ihre Studienplatzkapazitäten ausbauen, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Studierenden durch die neuen Regelungen zukünftig steigen wird. Der Wissenschaftsrat fordert zur Verbesserung der Pflegequalität einen Akademisierungsanteil von 10 bis 20 Prozent bezogen auf alle Pflegefachkräfte (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen - Drs. 2411-12). Gemessen an den durchschnittlichen Eintrittszahlen einer beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz von etwa 60.000 Auszubildenden wären das zukünftig mindestens 6.000 Studierende jährlich.

D. 1. Bund, Länder und Kommunen

Der Bund ist als Beihilfeträger an den auf die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser entfallenen Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt. Im Übrigen ergeben sich für den Bund über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus aus diesem Gesetz keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds in Höhe von 8,9446 Prozent entstehen den Ländern ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg Mehrkosten in Höhe von rund 6,7 Millionen Euro. Dem steht eine Kostenersparnis in Höhe von rund 3 Millionen Euro gegenüber, da davon auszugehen ist, dass sich über alle Semester hinweg rund ein Drittel der Studierenden aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben.

Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden als Beihilfeträger an den zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenen Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

D. 2 Gesetzliche Krankenversicherung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes entfallen 57,2380 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser. Diese Kosten werden zu rund 85 Prozent durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist mit Mehrkosten von rund 36,5 Millionen Euro zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der GKV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 16,4 Millionen Euro für die GKV.

D. 3 Soziale Pflegeversicherung

Durch den zu leistenden Direktbetrag von 3,6 Prozent ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten für die soziale Pflegeversicherung (SPV) in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro zu rechnen. Gemindert werden diese Kosten durch die zehnpromtente Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro.

Darüber hinaus entstehen für die SPV mittelbar weitere nicht genau bezifferbare Kosten. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 22,7 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein nicht genau bezifferbarer Anteil im einstelligen Millionenbereich auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der SPV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung in Höhe eines nicht genau bezifferbaren Anteils im sechsstelligen Bereich ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen.

E. Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Gesetzes führen die bisherigen Regelungen des Finanzierungssystems des Pflegeberufegesetzes sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung fort. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums erreicht werden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger (Studierende) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung von einer Stunde je Ausbildungsvertrag. Bei angenommenen 650 neuen Ausbildungsverträgen jährlich für die hochschulische Pflegeausbildung (berücksichtigt werden nur diejenigen, die nicht ohnehin einen Ausbildungsvertrag für die berufliche Pflegeausbildung abgeschlossen hätten) entsteht ein Zeitaufwand von rund 650 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit den Studierenden und die Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, waren bereits für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Im Gesetz teilweise neu vorgesehene Pflichten für die Träger der hochschulischen Pflegeausbildung werden im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems über den Ausbildungsfonds refinanziert und bewirken daher ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft hinaus entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen des Finanzierungssystems für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz genutzt werden können.

Dies gilt insbesondere auch für die Erweiterung der Aufgaben für das statistische Bundesamt aufgrund der Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik.

F. Weitere Kosten

Von den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten werden rund 11 Prozent durch die Private Krankenversicherung refinanziert

(WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Hierdurch ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro zu rechnen.

Auf die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen entfällt ein Anteil an den Mehrkosten in Höhe von rund 22,7 Millionen Euro. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 22,7 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil in der Größenordnung eines einstelligen Millionenbetrags auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt. Ebenfalls entfällt ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil auf die Sozialhilfeträger.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei den Pflegebedürftigen für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung und gegen eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet dies auf Seiten der Pflegebedürftigen eine Kostenersparnis von rund 10,1 Millionen Euro.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre zehnpromtente Beteiligung an den Kosten der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 270.000 Euro.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Pflegeberufgesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes
- Artikel 3 Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Hebammengesetzes
- Artikel 7 Änderung der Studien- und –Prüfungsverordnung für Hebammen
- Artikel 8 Änderungen des MT-Berufe-Gesetzes
- Artikel 9 Änderungen der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Pflegeberufgesetzes

Das Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 geändert worden ist (BGBl. I S. 2754), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 38 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 38a Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

§ 38b Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung“.

b) Nach der Angabe zu § 39 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung“.

c) Nach der Angabe zu § 66a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 66b Übergangsvorschriften für die hochschulische Pflegeausbildung

§ 66c Übergangsvorschriften zur Zahlung einer Vergütung für die hochschulische Pflegeausbildung“.

2. In § 26 Absatz 1 werden nach der Angabe „Teil 2“ die Wörter „und Teil 5“ eingefügt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflegeberufsausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zu den Kosten der Ausbildung gehören auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14.“

4. § 29 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung, die Finanzierung der Pflegeschulen oder die Finanzierung der erweiterten Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, abgegeben werden.“

5. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „fest“ ein Semikolon und die Wörter „sie können jeweils gesonderte Pauschalen, auch für die erweiterte Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, festlegen“ eingefügt.

6. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Verwaltungskostenpauschale wird dem Betrag nach Absatz 1 als Aufschlag hinzugerechnet. Sie wird beim Finanzierungsbedarf und im Ausgleichsfonds gesondert ausgewiesen.“

7. In § 33 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder Einzelheiten zur Abweichung von dem Zeitpunkt der Einzahlung nach Absatz 1 Nummer 3, sofern die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist“ eingefügt.

8. In § 34 Absatz 2 werden das Wort „leitet“ durch das Wort „hat“ und das Wort „weiter“ durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Es“ die Wörter „ist ein duales Studium und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach

§ 38a nach den Maßgaben der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie schließt eine Kooperationsvereinbarung mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen. Die Hochschule prüft, ob der Ausbildungsplan für den praktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a verpflichtet, den Ausbildungsplan so anzupassen, dass er dem modularen Curriculum entspricht.“

10. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38a und 38b eingefügt:

„§ 38a

Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt auf Grundlage der mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvereinbarung die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. Er hat über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(2) Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Sinne von Absatz 1 können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein, die mit mindestens einer Hochschule eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der Praxiseinsätze geschlossen haben.

§ 38b

Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen. Die Vorschriften von Teil 2 Abschnitt 2 finden mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung erst wirksam wird, wenn die oder der Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine Kooperationsvereinbarung nach § 38 Absatz 4 Satz 2 abgeschlossen hat, vorlegt.

(2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen.

(3) Studierende sind während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.“

11. In § 39 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 5“ ein Komma und die Wörter „nach § 37“ und nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „im Rahmen von Modulprüfungen“ eingefügt.
12. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Mit dem Ziel,

1. bundesweit die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken,
2. eine ausreichende Zahl hochschulisch qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,

werden die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 finanziert. Nicht zu den Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gehören Investitionskosten im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 4.

(2) Die für die Kosten der Lehrveranstaltungen einschließlich der Betriebskosten der Hochschulen und die Kosten der Praxisbegleitung geltenden Regelungen bleiben unberührt. Eine Finanzierung über die Ausgleichsfonds erfolgt nicht.

(3) Die Finanzierung durch Ausgleichsfonds erfolgt in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7 sowie § 28 bis § 36. An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung. An die Stelle des Trägers der praktischen Ausbildung tritt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. An die Stelle der Kosten der praktischen Ausbildung treten die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

(4) Absatz 1 gilt auch in den Fällen des § 14 in Verbindung mit § 37 Absatz 5.“

13. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 1,“ durch die Wörter „§ 39a Absatz 3 oder § 59 Absatz 1, jeweils“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Träger der praktischen Ausbildung, die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, die jeweils weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,“.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „beruflichen oder hochschulischen“ eingefügt.

14. § 56 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach der Angabe „Teil 5“ die Wörter „sowie der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 27“ die Angabe „und § 39a“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Finanzierungsbedarfs“ die Wörter „einschließlich der Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2“ eingefügt.
- d) Im Satzteil nach der Aufzählung werden nach den Wörtern „Finanzierung der beruflichen“ die Wörter „und hochschulischen“ eingefügt.

15. Nach § 66a werden die folgenden §§ 66b und 66c eingefügt:

„§ 66b

Übergangsvorschriften für die hochschulische Pflegeausbildung

Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde, kann auf dieser Grundlage abgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Überleitung bereits begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen nach Satz 1 in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes bleibt hiervon unberührt. Das Nähere regeln die Länder.

§ 66c

Übergangsvorschriften zur Zahlung einer Vergütung für die hochschulische Pflegeausbildung

(1) Eine studierende Person, die eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen hat und auf Grundlage von § 66b Satz 1 fortsetzt, hat gegenüber der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil ihrer Praxiseinsätze stattfindet, einen Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Durch den Vertrag wird die Einrichtung nach Satz 1 zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die studierende Person verpflichtet.

(2) Der Vertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. den Beginn des Vertragsverhältnisses und den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,

2. Vereinbarungen über Zahlung und Höhe einer angemessenen Vergütung für die gesamte weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge,
3. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung entsprechend § 21 Absatz 2,
4. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

§16 Absatz 3 bis 5, § 17, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 3, § 19 Absatz 2 und 3 sowie § 21 bis § 25 gelten entsprechend. Studierende Personen nach Absatz 1 stehen den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(3) Die durch die Zahlung einer nach Absatz 1 vertraglich vereinbarten Vergütung entstehenden Kosten der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze der studierenden Person stattfindet, werden im Finanzierungsverfahren nach Teil 2 Abschnitt 3 in Verbindung mit § 39a berücksichtigt.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes

Das Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 48 wird die Angabe zu Abschnitt 2a eingefügt:

„Abschnitt 2a

Partielle Berufsausübung

§ 48a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

§ 48b Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.

- b) Die Angabe zur Anlage (zu § 41 Absatz 1 Satz 1) wird aufgehoben.

2. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können“ durch die Wörter „oder verzichtet die antragstellende Person endgültig auf ihre Prüfung durch die zuständige Stelle“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, insbesondere in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, berücksichtigen.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 2 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Pflegeausbildung, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, erworben hat und dies durch Vorlage eines im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweis eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte und nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellte Ausbildungsnachweise eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Gleichwertig den in Satz 1 genannten Ausbildungsnachweisen sind nach einem der im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Stichtage von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte Ausbildungsnachweise der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, die den für den betreffenden Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Nachweisen gleichsteht. Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf des „фелдшер“ („Feldscher“) haben keinen Anspruch auf Anerkennung ihres beruflichen Befähigungsnachweises in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Absatzes. Der Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

b) In Absatz 2, 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „25. Juni 1991“ ein Komma und die Wörter „im Falle Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
6. In § 47 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
7. In § 48 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
8. Nach § 48 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

„Abschnitt 2a

Partielle Berufsausübung

§ 48a

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

- (1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn
1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem anderen gleichgestellten Staat eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die der Tätigkeit eines Berufs nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,
 2. die Unterschiede zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit und den Tätigkeiten, die unter denjenigen in diesem Gesetz geregelten Beruf, für den eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angestrebt wird, fallen, so wesentlich sind, dass die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen nach § 40 Absatz 3 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Ausbildung nach diesem Gesetz zu absolvieren,
 3. die rechtmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 umfasst und
 4. die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen.
- (2) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung darf nicht erteilt werden, wenn
1. der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit der Erteilung entgegen steht oder
 2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.
- (3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nachgewiesen hat.
- (4) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, ausgeübt und mit dem Hinweis auf

1. den Namen dieses Staates und
2. die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.

(5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.

(6) § 3 gilt für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.

§ 48b

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

(1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne von Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:

1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der Berufe nach diesem Gesetz nur partiell entspricht rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat, und
3. die Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.

(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.

(3) § 3, § 44 Absatz 3 und 4, § 46 Absatz 1, 2 und 4, § 48 Absatz 1 und 2, § 48a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 4, § 50 Absatz 1 und 2 sowie § 51 gelten entsprechend.“

9. Nach § 52 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Entscheidung nach § 48a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die partielle Berufsausübung vorgenommen werden soll. Die Entscheidung nach § 48b

trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist.“

10. Nach § 56 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Berufsangehörige eines Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der Berufe nach diesem Gesetz nur partiell entspricht und eine Erlaubnis nach § 48a oder eine Genehmigung nach § 48b beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der partiellen Berufsausübung,
 - a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a,
 - b) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 63a, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - c) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a und
2. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“

11. In § 66a Absatz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

12. Die Anlage (zu § 41 Absatz 1 Satz 1) wird aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes

Das Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „interkulturellen“ ein Komma und das Wort „digitalen“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Wörter „einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2“ eingefügt sowie das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 17 Satz 2 Nummer 3.“

4. In § 17 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
5. In § 44 Absatz 4 wird das Wort „Berufserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ ersetzt.
6. In § 54 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „auch“ eingefügt.
7. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Satz 1 vorliegenden statistischen Ergebnisse einschließlich nicht anonymisierter Roh- und Einzeldaten dürfen vom Statistischen Bundesamt dem Bundesinstitut für Berufsbildung für Zwecke nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 übermittelt und vom Bundesinstitut für Berufsbildung entsprechend verwendet werden.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 40 oder § 41“ durch die Angabe „§§ 40, 41 oder § 42“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Zudem ist in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 zu regeln.“

Artikel 4

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung „Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen“ werden die Wörter „beruflichen Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildungen“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zur Überschrift von Teil 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 27 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufgesetzes“.

- c) In der Angabe zu Anlage 1 wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „die“ eingefügt und werden die Wörter „nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes und ohne die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 39a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes“ angefügt.
3. In der Überschrift von Teil 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Träger der praktischen Ausbildung im Sinne dieser Verordnung sind Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung § 38a Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes soweit nicht anders angegeben.“
 - b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(6) Pflegeausbildung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die berufliche Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes sowie die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes soweit nicht anders angegeben.

„(7) Ausbildungskosten im Sinne dieser Verordnung sind die Kosten der beruflichen Pflegeausbildung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes sowie die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a des Pflegeberufgesetzes soweit nicht anders angegeben.

„(8) Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Ausbildungsvergütung nach § 19 des Pflegeberufgesetzes, nach § 38b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 66c des Pflegeberufgesetzes, soweit nicht anders angegeben.

„(9) Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist das durch den Ausbildungsvertrag begründete Verhältnis zwischen einer oder einem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 27 des Pflegeberufgesetzes“ gestrichen und wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausbildungskosten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz“ durch das Wort „Pflegeausbildung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „nach § 31 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 39a Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt und wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausbildungskosten“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „nach § 30 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 39a Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung oder die voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum,“.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.

8. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Stelle berechnet die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten nach § 32 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes so, dass im Ausgleichsfonds für den Finanzierungszeitraum erneut 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets als Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung stehen. Ergeben sich aus der Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 20 über einen Zeitraum von drei Finanzierungszeiträumen Mehr- oder Minderausgaben bei der Verwaltungskostenpauschale, die über oder unter 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets liegen, so kann dies im nächsten Finanzierungszeitraum berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr als 0,1 Prozentpunkte bei den Mehrausgaben und nicht weniger als 0,2 Prozentpunkte bei den Minderausgaben.“

9. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Teilt eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung der zuständigen Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, kann die zuständige Stelle diese Angaben durch eine Schätzung ersetzen.“

10. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von § 33 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes kann der Zeitpunkt der Einzahlung der Länder abweichend von Satz 1 vereinbart werden.“

11. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Pflegeberufgesetzes“ gestrichen.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „Teil 2“ ein Komma und die Angabe „Teil 3“ eingefügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Art der durchgeführten Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung nach Teil 2, Teil 3 und nach Teil 5.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „Teil 2“ ein Komma und die Angabe „Teil 3“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe f wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pflegeschule“ werden die Wörter „und der besuchten Hochschule samt Studiengang“ eingefügt.
- cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Art der Ausbildung nach Teil 2, Teil 3 oder nach Teil 5,“.

14. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Bundesinstitut für Berufsbildung dürfen für Zwecke nach dem Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes auch Roh- und Einzeldaten zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen nach § 22 und § 23 übermittelt werden.“

15. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufegesetzes

Die zuständigen Stellen nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes erheben die Angaben nach § 62 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes (Erhebungsort) zum Zweck der Evaluierung nach § 62 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes. Die Daten zur Wahl des Vertiefungseinsatzes als auch zur Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 oder 3 des Pflegeberufegesetzes werden für jede Auszubildende und für jeden Auszubildenden mit Abschluss der jeweiligen Ausbildung (Erhebungszeitpunkt) für das laufende Kalenderjahr (Berichtsjahr) erhoben. Diese Daten werden bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (Übermittlungszeitpunkt) an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt, erstmals zum 15. Februar 2024.“

16. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „die“ eingefügt und werden die Wörter „nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes und ohne die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 39a Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes“ angefügt.
- b) In der Überschrift der Tabelle werden nach der Angabe „Abschnitt 3“ ein Komma und die Wörter „nach Teil 3“ eingefügt.
- c) In der Lfd. Nr. B. 1.2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§§ 8 und 38a“ ersetzt.

17. Der Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1) Nummer I. 5. werden folgende Wörter „Für Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes die“ vorangestellt.

Artikel 5

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „§ 56 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 1, 2 und 2a“ ersetzt und werden die Wörter „unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 28. Juni 2018“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe zu § 43a eingefügt:

„§ 43a Erforderliche Unterlagen“.
 - b) Der Angabe zu § 48 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.
 - c) Der Angabe zu § 49 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.
 - d) Nach der Angabe zu § 49 werden folgende Angaben zu Abschnitt 2a und 2b eingefügt:

„Abschnitt 2a

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufesgesetzes

§ 49a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

§ 49b Erforderliche Unterlagen

§ 49c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

§ 49d Erlaubnisurkunde

Abschnitt 2b

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 49e Erforderliche Unterlagen“.

- e) Nach der Angabe zu Anlage 12 wird folgende Angabe zu Anlage 12a eingefügt:

„Anlage 12a Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.
3. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen

Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

4. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

5. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „in der Einrichtung tätig ist“ durch die Wörter „in der Einrichtung tätig sein soll“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“

7. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach Satz 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „dem arithmetischen Mittel“ werden gestrichen und die Wörter „Noten der Aufsichtsarbeiten“ werden durch das Wort „Prüfungsnote“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

11. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.

12. § 24 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Prüfung sind zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer vorzusehen, von denen es sich bei einer Person um eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer gemäß Absatz 1 handelt.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berücksichtigung des Selbststudiums ist bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang zulässig.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von der studierenden Person gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 38 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie regelt über den Kooperationsvertrag mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Durchführung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.“

15. § 33 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten Satz 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz werden nach den Wörtern „ist dies“ die Wörter „abweichend von Absatz 6 im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels“ eingefügt und die Wörter „Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils“ durch die Wörter „Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 6“ ersetzt.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „der Praxiseinsätze den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

19. Dem § 43 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die antragstellende Person über eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene abgeschlossene Ausbildung verfügt, kann die Behörde von Satz 2 Nummer 3 und 4 abweichen.“

20. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen, bzw. sind solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Voraussetzungen zu belegen.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Satz 3 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann zudem auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 2 und 3 des nach § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden, als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 43 Absatz 3.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im jeweiligen Bundesland eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hierbei können insbesondere die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe berücksichtigt werden. Anpassungslehrgang und Abschlussgespräch können auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten Muster-Lehrplans durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs auf eine geeignete Person übertragen. Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die geeignete Person hat die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs gegenüber der Behörde zu begründen. Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden.“

c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Wahl des konkreten Einsatzortes der praktischen Ausbildung ist entscheidend, dass dort Patientinnen und Patienten mit entsprechendem Versorgungsbedarf versorgt werden“.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Länder können für mehrere zu prüfende Personen einheitliche Kenntnisprüfungen durchführen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung anwesend sein; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

d) Absatz 6 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während des praktischen Teils der Kenntnisprüfung anwesend sein; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.“

e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „an Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen“ eingefügt.

23. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung kann nach § 45 oder als anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchgeführt werden. In der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind.

(2) Der Parcours der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung besteht aus fünf Stationen:

1. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren (Kompetenzbereich I),
2. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten (Kompetenzbereich II),
3. intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten (Kompetenzbereich III),
4. das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (Kompetenzbereich IV),
5. das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen (Kompetenzbereich V).

Jede zu prüfende Person muss die Stationen des Parcours in der Abfolge durchlaufen, die für sie oder ihn gemäß Absatz 7 festgelegt ist.

(3) Für jede Prüfungsaufgabe ist vorzulegen:

1. eine Beschreibung der Patientensituation,
2. Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
3. Instruktionen für die Fachprüferinnen oder die Fachprüfer,
4. eine Rollenbeschreibung für die Simulationspatientin oder den Simulationspatienten und
5. ein strukturierter Bewertungsbogen.

Der strukturierte Bewertungsbogen enthält

1. eine Musterlösung mit gewichteten Leistungsmerkmalen und eine Checkliste für jedes Leistungsmerkmal mit aufgabenspezifischen Einzelkriterien,
2. die für jedes Leistungsmerkmal höchstmögliche Punktzahl und
3. die Bestehensgrenze, die in Prozent der insgesamt an der Station erreichbaren Punktzahl anzugeben ist.

(4) An allen Stationen werden Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten eingesetzt. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und die Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten werden für die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung geschult. Die Schulung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung benötigt werden.

(5) An jedem Parcours sollen fünf zu prüfende Personen teilnehmen. An jeder Station wird eine zu prüfende Person von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 geprüft. An jeder Station beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten. Die Zeit zum Wechsel von einer Station zur nächsten beträgt fünf Minuten. In den Ablauf des Parcours sind angemessene Pausenzeiten zu integrieren.

(6) Die an jeder Station erbrachte Leistung wird von beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern der jeweiligen Station anhand des strukturierten Bewertungsbogens getrennt bewertet. Jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer vergibt für jedes Leistungsmerkmal Punkte innerhalb der vorgegebenen Spannen. Nach Abschluss der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung übergibt jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer den von ihr oder ihm ausgefüllten strukturierten Bewertungsbogen an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses errechnet die erreichte Punktzahl der zu prüfenden Person für die einzelnen Stationen. Die Punktzahl ist das arithmetische Mittel aus den von den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern vergebenen Punkten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt anhand der für jede einzelne Station errechneten Punktzahl fest, ob die zu prüfende Person die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden hat. Die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person jede Station bestanden hat. Eine Station der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl, die die zu prüfende Person an dieser Station erreicht hat, mindestens so hoch ist, wie es nach der Bestehensgrenze für diese Station erforderlich ist. Die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung vollständig zu wiederholen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung und legt für jede zu prüfende Person die Abfolge der Stationen fest. Sie oder er hat darauf zu achten, dass

1. die festgelegte Abfolge der Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung eingehalten wird und
2. an jeder Station der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur die oder der für diese Station eingeteilte zu prüfende Person anwesend ist.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist während der Prüfung zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.

(8) Die zuständigen Stellen der Länder können sich zur Erfüllung ihrer in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer gemeinsamen Einrichtung bedienen.

(9) § 45 Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Eignungsprüfung anwesend sein; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „an Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen“ eingefügt.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

26. Der Überschrift des § 49 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.

27. Nach § 49 werden folgende Abschnitte 2a und 2b eingefügt:

„Abschnitt 2a

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes

§ 49a

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 49b

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die im Bereich einer der Berufe nach dem Pflegeberufgesetz liegt, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und

6. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann sich im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden, als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 49c.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im jeweiligen Bundesland eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

(7) § 48 gilt entsprechend.

§ 49c

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

§ 49d

Erlaubnisurkunde

Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes ist das Muster nach Anlage 15 zu verwenden.

Abschnitt 2b

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 49e

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 48b Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie Staatsangehörigkeit,
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einem der Berufe nach dem Pflegeberufgesetz nur partiell entspricht rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde und
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Im Fall von § 48b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Pflegeberufgesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(5) § 49b Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 gelten entsprechend.“

28. In § 60 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „übernimmt“ das Wort „auch“ eingefügt.

29. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 1a bis 1f“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:

„(1a) Hinsichtlich § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

(1b) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 13 und nach § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach Satz 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(1c) Im mündlichen Teil der Prüfung nach § 14 und nach § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, die Prüfung zu jedem Themenbereich von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu jedem Themenbereich bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für den jeweiligen Themenbereich als das arithmetische Mittel. Aus den einzelnen Noten der Themenbereiche bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung nach Satz 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(1d) Der praktische Teil der Prüfung nach § 15 und nach § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(1e) Für die Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der Prüfung, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, anwesend sein muss; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.

(1f) Für den mündlichen und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 20b Absatz 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der Prüfung, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, anwesend sein muss; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.“

- c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2a bis 2e“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2e angefügt:

„(2a) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

(2b) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am

31. Dezember 2019 geltenden Fassung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, die jeweiligen Noten für die einzelnen Aufsichtsarbeiten als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit. Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der Noten nach Satz 1 und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung der Noten nach Satz 1 und 2 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(2c) Der mündliche Teil der Prüfung nach § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abzunehmen und zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der einzelnen in der Prüfung erbrachten Leistungen zu § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung als das arithmetische Mittel. Die Note für den mündlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der Noten nach Satz 3 und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung nach Satz 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(2d) Der praktische Teil der Prüfung nach § 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird, durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abzunehmen und zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel. Die Note für den praktischen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung nach Satz 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(2e) Beim praktischen Teil der Prüfung kann nach § 12 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter zur Abnahme der Prüfung, nicht jedoch zur Benotung, in beratender Funktion hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10] durchgeführt wird.“

30. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 (zu § 7 Satz 2) wird wie folgt geändert:

aa) I. wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird in Buchstabe h der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe h folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme bedienen zu können.“

bbb) In Nummer 2 Buchstabe g werden nach dem Wort „Medizin“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.

ccc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technische“ die Wörter „und digitale“ eingefügt.

bb) In III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.

cc) In V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Studien“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt

b) Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:

aa) I. wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird in Buchstabe h der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe h folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme bedienen zu können.“

bbb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Altersstufen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.

ccc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technischer“ jeweils die Wörter „und digitaler“ eingefügt.

- bb) In III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
- cc) In V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Modellen“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
- c) Anlage 3 (zu § 26 Absatz 3 Satz 1) wird wie folgt geändert:
 - aa) I. wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird in Buchstabe h der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe h folgender Buchstabe i eingefügt:
 - „i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme bedienen zu können.“
 - bbb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Fragestellungen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technischer“ jeweils die Wörter „und digitaler“ eingefügt.
 - bb) In III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
 - cc) In V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Modellen“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
- d) Anlage 4 (zu § 28 Absatz 3 Satz 1) wird wie folgt geändert:
 - aa) I. wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe f werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „analoge und digitale“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 wird in Buchstabe h der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe h folgender Buchstabe i eingefügt:
 - „i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme bedienen zu können.“
 - ccc) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Fragestellungen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.
 - ddd) In Nummer 5 Buchstabe c wird vor dem Wort „Bedürfnisse“ das Wort „diversen“ sowie werden nach dem Wort „kulturellen“ die Wörter „und religiösen“ eingefügt.

- eee) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „tragen“ die Wörter „durch die Integration technischer und digitaler Assistenzsysteme und“ eingefügt.
- bb) III. wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Augenhöhe“ die Wörter „und beteiligen sich an der Entwicklung und Umsetzung einrichtungsbezogener Konzepte zum Schutz vor Gewalt“ eingefügt.
- cc) In IV. Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Anforderungen“ ein Komma sowie das Wort „technologischer“ eingefügt.
- dd) V. wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erkenntnisse“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „das eigene Lernen“ die Wörter „und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien“ eingefügt.
- e) Anlage 5 (zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
 - aa) I. wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Assessmentverfahren“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 - „8. verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme bedienen zu können.“
 - bb) In III. Nummer 2 werden nach dem Wort „Wissens“ die Wörter „sowie gendermedizinischer Erkenntnisse“ eingefügt.
 - cc) In V. Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsergebnisse“ die Wörter „einschließlich gendermedizinischer Erkenntnisse“ eingefügt.
- f) In Anlage 8 (zu § 19 Absatz 2 Satz 1) werden die Wörter „folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile)“ durch die Wörter „folgende Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile“ und die Wörter „Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „Gesamtnoten nach den Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- g) In den Anlagen 8, 10 und 12 bis 14 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ und in den Anlagen 9 und 11

jeweils nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.

h) Nach Anlage 12 wird folgende Anlage 12a eingefügt:

„Anlage 12a
(zu § 49d)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des § 48a des Gesetzes über die Pflegeberufe mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):

Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wie folgt:

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Artikel 6

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 59a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.

b) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.

2. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die der Tätigkeit einer Hebamme nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,
2. die Unterschiede zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit und den Tätigkeiten einer Hebamme nach diesem Gesetz so wesentlich sind, dass die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen nach § 57 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, das vollständige Studium nach diesem Gesetz zu absolvieren,
3. die rechtmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 umfasst und
4. die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen.

(2) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung darf nicht erteilt werden, wenn

1. der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit der Erteilung entgegen steht oder
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nachgewiesen hat.

(4) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, ausgeübt und mit dem Hinweis auf

1. den Namen dieses Staates und
2. die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.

(5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.

(6) Die §§ 6 bis 8 gelten für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.“

3. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

(1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:

1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einer Hebamme nur partiell entspricht rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,
3. die Voraussetzungen nach § 59a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.

(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.

(3) §§ 6 bis 8, § 60 Absatz 4, § 61, § 62, § 59a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 4, § 65 Absatz 1 und 2, §§ 66 bis 69 und 70 Absatz 2 gelten entsprechend.“

4. In § 64 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Hebamme“ die Wörter „partiell oder vollständig“ eingefügt.
5. In § 70 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammenberuf“ die Wörter „partiell oder vollständig“ eingefügt.
6. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für Berufsangehörige eines Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einer Hebamme nur partiell entspricht und einen Antrag nach § 59a oder § 62a stellen,

 - a) das Verfahren und das Nähere zu den jeweiligen Voraussetzungen zur partiellen Berufsausübung,
 - aa) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a,
 - bb) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 59a, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - cc) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a,
 - b) das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“

Artikel 7

Änderung der Studien- und –Prüfungsverordnung für Hebammen

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Erforderliche Unterlagen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 5

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes

§ 56a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

§ 56b Erforderliche Unterlagen

§ 56c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

§ 56d Erlaubnisurkunde

Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 56e Erforderliche Unterlagen“.

c) Nach der Angabe zu Anlage 10 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 11 Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.

2. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem im Hebammengesetz geregelten Beruf der Hebamme entspricht und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in den §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen, bzw. sind solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die jeweils genannten Voraussetzungen nach §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes zu belegen.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Satz 3 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann zudem auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach Teil 4 Abschnitt 2 des Hebammengesetzes oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach §§ 54 ff. des Hebammengesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden, als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 43 Absatz 2 bis 4.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im jeweiligen Bundesland eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

3. Nach § 56 werden folgender Abschnitt 5 und Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 5

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes

§ 56a

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 56b

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die den Tätigkeiten einer Hebamme nur partiell entsprechen, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 59a des Hebammengesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden, als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 56c.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im jeweiligen Bundesland eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

(7) §§ 54 bis 56 gelten entsprechend.

§ 56c

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

§ 56d

Erlaubnisurkunde

Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes ist das Muster nach Anlage 11 zu verwenden.

Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 56e

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 62a Absatz 1 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie ihrer Staatsangehörigkeit,
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einer Hebamme nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Im Fall von § 62a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Hebammengesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(5) §§ 54 bis 56 sowie § 56b Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen 4 bis 7 und 9 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ und in den Anlagen 8 und 10 jeweils nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.

b) Nach Anlage 10 wird folgende Anlage 11 eingefügt:

„Anlage 11
(zu § 56d)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Name, Vorname

Geburtsdatum	Geburtsort
--------------	------------

erhält auf Grund des § 63a des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):

Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde wie folgt:

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Artikel 8

Änderungen des MT-Berufe-Gesetzes

Das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 59 folgende Angabe eingefügt:

„§ 59a Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.

2. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

(1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:

1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe nur partiell entspricht, rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,
3. die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.

(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 5 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.

(3) §§ 2 bis 4, § 53 Absatz 2, 3 und 4, § 54 Absatz 2, § 55, § 59 Absatz 3 und 4, § 63 Absatz 1 bis 3 §§ 64 bis 67 und 68 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.“

3. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Beruf“ die Wörter „vollständig oder partiell“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „die sich auf die“ die Wörter „vollständige oder partielle“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 55“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Entscheidungen nach Teil 5 oder“.

4. In § 68 Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „vollständig oder partiell“ eingefügt.

5. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für Berufsangehörige eines Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit eines der in diesem Gesetz geregelten Berufs nur partiell entspricht und einen Antrag nach § 53 oder § 59a stellen,

- a) das Verfahren und das Nähere zu den jeweiligen Voraussetzungen partiellen Berufsausübung,
 - aa) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53,
 - bb) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 53, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - cc) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 und
- b) das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“

Artikel 9

Änderungen der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 99 die folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes

§ 99a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

§ 99b Erforderliche Unterlagen

§ 99c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

§ 99d Erlaubnisurkunde

Abschnitt 7

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 99e Erforderliche Unterlagen“.

b) Nach der Angabe zu Anlage 13 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 14 Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.

2. Dem § 60 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

3. Nach § 99 werden folgende Abschnitte 6 und Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des
MT-Berufe-Gesetzes

§ 99a

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 99b

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die im Bereich einer der Berufe nach dem MT-Berufe-Gesetz liegt, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 des MT-Berufes-Gesetzes erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden, als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 99c.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im jeweiligen Bundesland eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

(7) Die §§ 96 bis 98 gelten entsprechend.

§ 99c

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

§ 99d

Erlaubnisurkunde

Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufes-Gesetzes ist das Muster nach Anlage 14 zu verwenden.

Abschnitt 7

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 99e

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 59a des MT-Berufe-Gesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie Staatsangehörigkeit,
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einem der Berufe nach dem MT-Berufe-Gesetz nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Im Fall von § 59a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des MT-Berufe-Gesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(5) § 99b Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 gelten entsprechend.“

4. Nach Anlage 13 wird folgende Anlage 14 eingefügt:

„Anlage 14
(zu § 99d)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des § 53 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):

Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates sowie auf die oben genannten vorbehaltene(n) Tätigkeit(en), wie folgt:

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Artikel 10

Inkrafttreten

Artikel 1, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe c sowie Artikel 5 Nummer 14 treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Reform der Pflegeberufe ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem Pflegeberufegesetz wurden die neuen Pflegeberufausbildungen inhaltlich und hinsichtlich ihrer Finanzierung auf eine neue Grundlage gestellt. Ergänzend zur Reform der fachberuflichen Pflegeausbildung wurde eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung mit Bachelorabschluss geschaffen. Hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen tragen zu einer weiteren Verbesserung der Qualität in der Pflege durch den Transfer von forschungsgestützten Lösungsansätzen und innovativen Konzepten in die Pflege bei.

Gegenüber der beruflichen Ausbildung sind die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung im Pflegeberufegesetz strukturell anders gestaltet. Es sind keine Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen, die mit der studierenden Person einen Vertrag über Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließen und diese organisieren oder koordinieren. Die Organisation und Koordination der Praxiseinsätze ist vielmehr Aufgabe der Hochschule. Sie ist für die Sicherstellung der Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich. Dafür schließt die Hochschule mit den Einrichtungen, in denen die Praxiseinsätze erfolgen sollen, Kooperationsverträge und koordiniert die Inhalte der Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Dementsprechend erfolgt die Finanzierung der Praxiseinsätze nach den allgemeinen Grundsätzen zur Finanzierung von Studiengängen durch die Länder. Eine Anbindung an die Ausgleichsfonds für die berufliche Pflegeausbildung besteht bislang nicht. Auch die Zahlung einer Vergütung für Studierende ist bisher nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zur beruflichen Pflegeausbildung hat sich die Nachfrage nach einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung seit ihrer Einführung sehr verhalten entwickelt. Schon seit einiger Zeit wird diese geringe Weiterentwicklung bei der Akademisierung der Pflegeberufe von den Akteuren im Bereich der Pflegebildung mit Sorge betrachtet. Der Wissenschaftsrat fordert bislang in seinen Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13. Juli 2012 (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen - Drs. 2411-12) eine Akademisierungsquote von 10 bis 20 Prozent. Im Jahr 2021 gab es 508 Erstimmatrikulationen von Studierenden nach dem Pflegeberufegesetz, was bei 61.458 Ausbildungseintritten in 2021 einer Akademisierungsquote von nur 0,82 % entspricht. Zur Lösung wird insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, die finanzielle Situation von Pflegestudierenden sowie die Finanzierung des praktischen Teils der Studiengänge zu verbessern. Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der auf die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zurückgehenden hohen Anteile der praktischen Ausbildungszeit notwendig, die auch für die hochschulische Pflegeausbildung gelten und Zuverdienste neben dem Studium erschweren. Es ist daher angemessen, im Rahmen des primärqualifizierenden Pflegestudiums den Studierenden eine – der beruflichen Pflegeausbildung entsprechende – Ausbildungsvergütung zu zahlen. Erste Ergebnisse einer Sondererhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Rahmen der systematischen Langzeitbeobachtung der Pflegeausbildung über ein Monitoring-System haben die bisherigen Problemanzeigen bestätigt (Meng, Michael; Peters, Miriam; Dorin, Lena: Erste Sondererhebung des BIBB-Pflegepanels: ein aktueller Überblick zu berufsqualifizierenden Pflegestudiengängen. Version 1.0 Bonn, 2022. Online: https://res.bibb.de/vet-repository_780291). So waren die Studiengänge im Wintersemester

2021/2022 im bundesweiten Durchschnitt nur zu etwa 50 Prozent ausgelastet. Die Sondererhebung hat ebenfalls bestätigt, dass als wesentlicher Faktor für die Attraktivität des primärqualifizierenden Pflegestudiums dessen Finanzierbarkeit gilt. Diejenigen Hochschulen mit primärqualifizierenden Studiengängen, welche eine kontinuierliche Finanzierung der Studierenden sicherstellen, haben eine höhere Auslastung der Studienplätze als diejenigen, welche keine kontinuierliche Finanzierung der Studierenden sicherstellen können. Diese Finanzierungsmodelle sind jedoch regelmäßig nicht dauerhaft abgesichert und erreichen auch nicht den Umfang der in der beruflichen Pflegeausbildung gezahlten Ausbildungsvergütung.

Mangels einer auskömmlichen Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung kann das vorhandene Potential an Pflegestudierenden derzeit nicht umfassend genutzt werden. Nicht zuletzt haben auch die Länder regelmäßig eine (Re-)Finanzierungsmöglichkeit der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums gefordert.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist vereinbart, die akademische Pflegeausbildung gemeinsam mit den Ländern zu stärken und zugleich Regelungslücken auch dort zu schließen, wo Pflegefachkräfte im Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten (vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 64).

Die Entwicklung der Akademisierung der Pflegeberufe ist auch vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“ zu betrachten. So hatten die Partner vereinbart, bis zum Ende der Ausbildungsoffensive die Anzahl der Studienplätze für eine hochschulische Pflegeausbildung bundesweit deutlich zu erhöhen und genügend Plätze für die Praxiseinsätze der Studierenden in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vorzuhalten und den Studierenden attraktive Bedingungen zu bieten (Vereinbarungstext der Konzierten Aktion Pflege, AG 1 „Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023)“, Handlungsfeld I, 1.4). Als Orientierungspunkt für das langfristig anzustrebende Maß an hochschulisch ausgebildeten Pflegekräften soll dabei der vom Wissenschaftsrat genannte Anteil von zehn Prozent dienen. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist es Aufgabe der Länder, die entsprechenden Studienplatzkapazitäten zu schaffen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist daher, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Das Pflegestudium soll neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Ausbildung darstellen und mehr Personen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegen, eine hochschulische Pflegeausbildung zu absolvieren.

Zusätzliches Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen auch der beruflichen Pflegeausbildung auf Grundlage der mittlerweile vorliegenden ersten Umsetzungserfahrungen weiter zu verbessern. Dies betrifft unter anderem den Umgang mit digitalen Unterrichtsformen während der Corona-Pandemie. Weiterer Änderungsbedarf beruht auf europarechtlichen Vorgaben.

Weiteres Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 hat es entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Der Normgeber müsse dafür Sorge tragen, dass für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Dies erfordere das Gebot der Chancengleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung sieht aktuell lediglich eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vor. Vor dem Hintergrund der neuen höchstrichterlich getroffenen Entscheidung ist die Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung entsprechend anzupassen und die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festzulegen.

Zudem ist die Rolle des Prüfungsvorsitzenden neu zu definieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 im Zusammenhang mit der staatlichen Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter entschieden, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsleistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen müsse, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen zu können. Hieraus ergibt sich, dass die vorsitzende Person in der jeweiligen Prüfung – auch in der Pflegeausbildung – zwingend anwesend sein muss, wenn für diese ein Stichtscheidungsrecht vorgesehen ist. Diese Voraussetzung ist mit den praktischen Anforderungen an die Prüfungsdurchführung in Einklang zu bringen.

Aufgrund des Beteiligungserfordernisses des Bundestages konnten die notwendigen Anpassungen in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung nicht bereits im Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23) berücksichtigt werden. Der Entwurf soll die Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Approbationsordnungen der Heilberufe umsetzen und zugleich digitale Unterrichtsformate in allen Ausbildungen der Heilberufe ermöglichen.

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung, um den bestehenden Fachkräftemangel in der Pflege zu adressieren. Die einfache und schnelle Durchführung der Anerkennungsverfahren mit guter Qualität sind zentrale Bausteine einer gelingenden Integration. Mit dem Gesetzentwurf soll das Anerkennungsverfahren weiter zu vereinheitlichen und vereinfacht werden.

Darüber hinaus gilt es, zur Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG, die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Pflegeberufegesetz zu schaffen. Ebenfalls betroffen sind dabei das Hebammengesetz sowie das MT-Berufes-Gesetz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetzentwurf wird die hochschulische Pflegeausbildung entscheidend dadurch gestärkt, dass die Finanzierung des praktischen Teils in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert wird. Auch wird eine Regelung geschaffen, dass Studierende in der Pflege eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums erhalten, die ebenfalls über die Ausgleichsfonds in den Ländern finanziert wird. Dazu wird die Struktur der Organisation und Koordination der Praxiseinsätze in Zukunft anders gestaltet und das Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet. Der Rückgriff auf die bewährten Verfahren zur Finanzierung des praktischen Teils der beruflichen Ausbildung gewährleistet die schnelle Umsetzbarkeit der verbesserten Finanzierung. Mit Übergangsvorschriften wird dabei sichergestellt, dass eine auf der bisherigen Grundlage begonnene hochschulische Pflegeausbildung beendet werden kann und diese Studierenden zukünftig ebenfalls einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung über einen Vertrag erhalten.

Die Studierenden, die eine hochschulische Pflegeausbildung beginnen, schließen künftig einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ab, der – wie in der beruflichen Pflegeausbildung – die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils des Studiums gegenüber der studierenden Person einschließlich ihrer Organisation und Koordination übernimmt und dafür nach der Neuregelung auch eine Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds erhält. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung berücksichtigt dabei die gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung erweiterten Ausbildungsziele. Die Hochschule aber weiterhin die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.

Damit wird sichergestellt, dass das Pflegestudium neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Alternative darstellt und mehr Menschen mit Hochschulzugangsberichtigung dazu bewegt werden, sich für ein Pflegestudium zu entscheiden. Eine moderne hochschulische Ausbildung in der Pflege mit einer gesicherten Finanzierungsgrundlage ist auch angesichts des akuten Fachkräftemangels in der Pflege ein wichtiger Baustein, damit sich mehr (junge) Menschen für einen Pflegeberuf entscheiden.

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen und die sonstigen Kosten der Hochschulen selbst sind wie bisher durch die Länder zu finanzieren.

Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret werden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Dies führt zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen. Des Weiteren wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung auszugestalten. Diese Prüfungsform erhöht die Flexibilität der zuständigen Stellen bei der Kenntnisprüfung. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Vereinheitlichung eingeführt, insbesondere mit Bezug zu den Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe.

Zur Umsetzung des Artikel 4f der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG wird die Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung und im Hebammenstudium geschaffen und in Bezug auf die MT-Berufe weiter konkretisiert. Zudem wird Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG (Stichtag-Regelung für Kroatien) in der Pflege umgesetzt.

Im Übrigen tragen die Änderungen an der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18, Urteil vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19) und damit dem Gebot der Chancengleichheit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Rechnung, indem die Prüferanzahl rechtssatzgemäß konkret vorgegeben wird. Zudem wird der Vorgabe, dass die vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf, Rechnung getragen. Dies wird überwiegend dadurch umgesetzt, dass die Noten durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mittels arithmetischen Mittels berechnet werden. Hierdurch ist auch eine zwingende Anwesenheit der vorsitzenden Person in den nach diesen Vorgaben durchzuführenden Prüfungen nicht mehr erforderlich. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23). Sie berücksichtigen dabei zugleich die in der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung verankerte Möglichkeit digitaler Unterrichtsformate auch für die Pflegeausbildung. Mit Übergangsvorschriften wird zudem sichergestellt, dass die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auch für die Ausbildungen gelten, die noch auf Grundlage des bereits außer Kraft getretenen Krankenpflegegesetzes und Altenpflegegesetzes bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können.

Daneben werden als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert:

Der Gesetzentwurf stärkt die Digitalisierung in der Pflege, indem unter anderem digitale Kompetenzen als Teil des Ausbildungsziels ausdrücklich aufgenommen und in den Kompetenzkatalogen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erweitert werden, um der Bedeutung dieses Themas in der Ausbildung angemessen Rechnung zu tragen. Zudem werden digitale Unterrichtsformate in der Ausbildung und im Studium in der Pflege ermöglicht. Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, welche Bedeutung digitale Lehrformate für Studium und Ausbildung haben können und dass es sinnvoll sein kann, die klassischen Lehrformate um digitale Elemente zu ergänzen. Auch das Führen eines elektronischen Ausbildungsnachweises wird gesetzlich ermöglicht. Darüber hinaus wird in den entsprechenden Urkunden zur Pflegeausbildung (wie auch zum Hebammenstudium) neben einer analogen Unterschrift auch die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur vorgesehen.

Ebenfalls werden zur Klarstellung in den Kompetenzkatalogen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung genderspezifische Aspekte und gendermedizinische Erkenntnisse ergänzt.

Es wird einerseits geregelt, dass der Ausbildungsvertrag einen Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes zu enthalten hat, wenn die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung unter bestimmten Voraussetzungen nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen kann. Andererseits wird vorgesehen, dass im Ausbildungsvertrag auch die Form des Ausbildungsnachweises, also schriftlich oder elektronisch, festgehalten wird.

Die Anlage zum Pflegeberufegesetz (Übersicht der Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG) wird vorliegend durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass das Pflegeberufegesetz an dieser Stelle stets aktuell ist und auf den Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung verweist.

Es erfolgt eine Klarstellung und Konkretisierung im Hinblick auf den Forschungsauftrag des BIBB zur Pflegebildung und zum Pflegeberuf vor dem Hintergrund, dass dieser – wie bisher – nicht zwingend für die Arbeit der Fachkommission erforderlich sein muss.

Die hochschulische Pflegeausbildung wird in die Pflegeausbildungsstatistik aufgenommen.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und dem Statistischen Bundesamt (DESTATIS) werden die Statistikvorschriften im Pflegeberufegesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zur gemeinsamen Nutzung der Daten, insbesondere für das Monitoring zur beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung, angepasst.

Das Beteiligungserfordernis des Bundestages bei Änderungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist nicht mehr erforderlich. Mit dem erstmaligen Erlass der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und der erfolgten Mitgestaltung der Kompetenzkataloge für die gesonderten Abschlüsse durch den Bundesgesetzgeber hat das Beteiligungserfordernis seinen Zweck erfüllt und kann daher entfallen. Dies dient einer zügigen und sinnvoll gegliederten Verordnungsgebung. So konnte beispielsweise die Umsetzung der Prüferrechtsprechung für die Pflege nicht im Rahmen der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung mit geregelt werden. Gleichwohl ist es weiterhin Aufgabe der Bundesregierung, den Bundestag über Änderungen der PflAPrV frühzeitig zu informieren.

Das Verfahren und die Erhebungsfaktoren zur Überprüfung der Vorschriften über die gesonderten Abschlüsse nach § 62 des Pflegeberufegesetzes werden verbindlich festgelegt. Um die richtigen Schlussfolgerungen zu den gesonderten Abschlüssen zu ziehen, ist eine

valide Datengrundlage unerlässlich. Dies erfordert ein einheitliches Vorgehen bei der Meldung der Daten an den Bund. Das ist bislang nicht gewährleistet.

Die verpflichtende Mitgliedschaft einer praxisanleitenden Person aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes im Prüfungsausschuss wird als Soll-Vorschrift konzipiert, um bei Engpässen oder z.B. krankheitsbedingten Ausfällen Abhilfe schaffen zu können.

Bei der Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests durch die Vorlage eines qualifizierten Attests ersetzt. Die zwingende Vorlage eines amtsärztlichen Attests hat in der Praxis, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, einen nicht immer angemessenen Aufwand verursacht.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, den Zeitpunkt der Einzahlung des Landesanteils in den Ausbildungsfonds zu flexibilisieren, sofern die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist.

Es wird klargestellt, dass die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartner vom Träger der praktischen Ausbildung auch an diese weiterzuleiten sind.

Es wird eine Schätzbefugnis im Finanzierungsverfahren ergänzt bei nicht, nicht fristgemäßen, fehlerhaften oder unvollständigen Mitteilungen zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen. Fehlen die mitzuteilenden Leistungsdaten der Einrichtungen, kann der Finanzierungsbedarf nicht korrekt auf die einzahlenden Einrichtungen umgelegt werden.

Damit sind insgesamt umfassende Änderungen am Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) verbunden.

III. Alternativen

Keine.

Die Anpassungen des Finanzierungsverfahrens sind mit Blick auf die hochschulische Pflegeausbildung und angesichts der notwendigen Sicherung von hochschulisch ausgebildetem Pflegefachpersonen dringend notwendig. Wesentlicher Faktor für die Attraktivität des primärqualifizierenden Pflegestudiums ist dessen Finanzierbarkeit.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen beim Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte sind angesichts der notwendigen Sicherung von Pflegefachpersonen dringend erforderlich.

Um Rechtssicherheit auch bei der Durchführung der Prüfungen der Pflegeausbildung zu erlangen, ist die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die entsprechende Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erforderlich.

IV. Gesetz- und Verordnungsgebungskompetenz

Für die Änderungen des Pflegeberufegesetzes, des Hebammengesetzes sowie des MT-Berufe-Gesetzes besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge (ohne Heimrecht)), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht (umfasst auch das Ausbildungs-

verhältnis), Sozialversicherung), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze).

Mit diesem Gesetz werden zugleich auch die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die Studien- und -Prüfungsverordnung für Hebammen und die MT-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung geändert, da die Änderungen jeweils im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zu den Änderungen in den jeweiligen den Verordnungen zu Grunde liegenden Gesetzen stehen. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur Erweiterung des Finanzierungssystems um die hochschulische Pflegeausbildung einschließlich der Statistikvorschriften, den partiellen Zugang und das Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient insbesondere der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist. Die Übereinstimmung des Gesetzentwurfes mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) wurde festgestellt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird das existierende System der beruflichen Ausbildung zur Finanzierung auch des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erweitert, sodass die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen genutzt werden können. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erreicht werden. Zugleich werden Teilaspekte des Finanzierungsverfahrens flexibilisiert und so vereinfacht.

Für die Hochschulen primärqualifizierender Studiengänge nach dem Pflegeberufegesetz entstehen Verwaltungsvereinfachungen, da diese zukünftig nur noch mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Kooperationsvertrag abschließen müssen. Bislang war vorgesehen, dass die Hochschulen mit allen Einrichtungen, in denen die Praxiseinsätze erfolgen sollen, Kooperationsverträge abschließen.

Darüber hinaus werden die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret werden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Dies führt zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen. Des Weiteren wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung auszugestalten. Diese

Prüfungsform erhöht die Flexibilität der zuständigen Stellen bei der Kenntnisprüfung. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Vereinheitlichung eingeführt, insbesondere mit Bezug zu den Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung.

Insbesondere durch die Einführung einer finanziellen Unterstützung für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung wird die Attraktivität erhöht, wodurch die pflegerische Versorgung gestärkt und gesichert werden soll. Dadurch wird im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der DNS ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert. Der Entwurf entspricht mit seinen Regelungen zugleich dem Nachhaltigkeitsprinzip 3 b der DNS, nach dem Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind.

Zugleich werden durch eine kontinuierliche Verbesserung von Bildung und Qualifikation (SDG 4.1) sowie der Verbesserung schulischer Bildungserfolge von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland (SDG 10.1) weitere Nachhaltigkeitsziele verfolgt. Höhere schulische und berufliche Qualifizierung führt zu einer Verbesserung der Chancengleichheit (SDG 10) und trägt somit zu einer Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft (SDG 5.1) bei.

Der Bedarf an professioneller Pflege wird künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg an pflegebedürftigen Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Gleichzeitig wird die Zahl der Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aufgrund rückläufiger Geburtenraten weiter abnehmen. Dies verschärft den Wettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt. Um den Bedarf an Pflegefachkräften langfristig zu sichern, ist es daher wichtig, die Attraktivität der Pflegeausbildung zu steigern und gleichzeitig die Ausbildung geänderten Versorgungsbedarfen anzupassen und weiter attraktiv auszugestalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten können nicht genau beziffert werden, da unklar ist, wie viele Studierende zukünftig von den Regelungen betroffen sein werden. Bisher haben sich jährlich rund 500 Studierende in einem primärqualifizierenden Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz erstimmatrikuliert. Über alle Semester hinweg werden sich im Jahr 2023 damit rund 1.500 Studierende auf der bisherigen Grundlage in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden, ausgehend davon, dass das Studium mindestens drei Jahre dauert. Durch die Einführung einer Vergütung sowie der Refinanzierung der Kosten der Praxiseinsätze im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird davon ausgegangen, dass die Studierendenzahlen zukünftig steigen werden. Für die nachfolgenden Berechnungen wird mit Blick auf die aktuellen Studienplatzkapazitäten davon ausgegangen, dass sich im Jahr rund 3.000 Studierende über alle Semester hinweg einer hochschulischen Pflegeausbildung werden befinden können, darunter rund 1.000 Studierende, die sich erstimmatrikuliert haben. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds entsprechend ihrer prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes aufgebracht.

Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Die durchschnittliche vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung (brutto) von Auszubildenden zum Pflegefachmann beziehungsweise zur Pflegefachfrau in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren beträgt im Median im ersten Ausbildungsjahr rund 1.190 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr rund 1.252 Euro und im dritten Ausbildungsjahr rund 1.353 Euro und über

alle Ausbildungsjahre hinweg rund 1.265 Euro, jeweils pro Monat. Insgesamt ist folglich von jährlichen Kosten von rund 24.000 Euro für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, einschließlich der Zahlung einer Vergütung, je studierender Person auszugehen. Dabei erfolgt die Berechnung unter der Annahme, dass sich die Kosten für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung trotz höherer Anforderungen an die Praxisanleitung im Pflegestudium in etwa auf gleichem Niveau der beruflichen Ausbildung bewegen werden. Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden die Kosten der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass durch die Steigerung der Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung eine Vollausslastung der Studienkapazitäten erreicht werden kann und so im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen rund 1.500 Studierende eine auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestaltete hochschulische Pflegeausbildung aufnehmen werden. Hierdurch würden im ersten Jahr nach Inkrafttreten Mehrkosten in Höhe von rund 36 Millionen Euro entstehen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Kosten der Ausbildungsvergütung der Studierenden, die ihr Pflegestudium auf der bisherigen Grundlage begonnen haben und fortsetzen können und im Rahmen einer Übergangsvorschrift einen Anspruch auf die Zahlung einer Ausbildungsvergütung erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 1.500 Studierende (WS 21/22 bis einschließlich WS 23/24) ab dem 1. Januar 2024 unter die Übergangsregelung fallen. Hierdurch ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 23 Millionen Euro zu rechnen.

Hinzukommen noch Mehrkosten in Höhe eines Aufschlags von 3 Prozent für die Liquiditätsreserve sowie in Höhe von 0,6 Prozent für die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 des Pflegeberufgesetzes. Damit ergeben sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen Mehrkosten in Höhe von rund 61 Millionen Euro.

Ausgehend von den aktuellen Studienplatzkapazitäten bei einer Vollausslastung und unabhängig von den Studierenden, die nach bisherigen Recht ihr Studium aufgenommen haben und in absehbarer Zeit exmatrikuliert sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich künftig über alle Semester hinweg bis 3.000 Studierende jährlich in einer auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestalteten hochschulischen Pflegeausbildung befinden werden. Hierdurch entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 75 Millionen Euro jährlich, einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug eine Kostenersparnis bei den Kosten der beruflichen Pflegeausbildung einstellt. Bisher hat sich ein großer Teil derjenigen Personen, die sich für eine Ausbildung in der Pflege interessieren und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen vermutlich auf Grund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung, für die fachschulische Pflegeausbildung entschieden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung auch für die Studierenden wird es, ungeachtet einer grundsätzlichen Steigerung der Ausbildungszahlen, zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung und zu Lasten der beruflichen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben werden. Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro und für den Unterricht in Höhe von 8.800 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Zuzüglich der Ausbildungsvergütung bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von rund 32.500 Euro je Auszubildende bzw. je Auszubildendem. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 33,7 Millionen Euro, dies einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Sofern die Länder ihre Studienplatzkapazitäten ausbauen, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Studierenden durch die neuen Regelungen zukünftig steigen wird. Der Wissenschaftsrat fordert zur Verbesserung der Pflegequalität einen Akademisierungsanteil von 10 bis 20 Prozent bezogen auf alle Pflegefachkräfte (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen - Drs. 2411-12). Gemessen an den durchschnittlichen Eintrittszahlen einer beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz von etwa 60.000 Auszubildenden wären das zukünftig mindestens 6.000 Studierende jährlich.

3.1 Bund, Länder und Kommunen

Der Bund ist als Beihilfeträger an den auf die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser entfallenen Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt. Im Übrigen ergeben sich für den Bund über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus aus diesem Gesetz keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Dem steht eine Kostenersparnis in Höhe von rund 3 Millionen Euro gegenüber, da davon auszugehen ist, dass sich über alle Semester hinweg rund ein Drittel der Studierenden aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds in Höhe von 8,9446 Prozent entstehen den Ländern ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg Mehrkosten in Höhe von rund 6,7 Millionen Euro.

Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden als Beihilfeträger an den zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenen Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes entfallen 57,2380 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser. Diese Kosten werden zu rund 85 Prozent durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist mit Mehrkosten von rund 36,5 Millionen Euro zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der GKV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 16,4 Millionen Euro für die GKV.

3.3 Soziale Pflegeversicherung

Durch den zu leistenden Direktbetrag von 3,6 Prozent ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten für die soziale Pflegeversicherung (SPV) in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro zu rechnen. Gemindert werden diese Kosten durch die zehnpromtente Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung. Insoweit

verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro.

Darüber hinaus entstehen für die SPV mittelbar weitere nicht genau bezifferbare Kosten. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 22,7 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein nicht genau bezifferbarer Anteil im einstelligen Millionenbereich auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der SPV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung in Höhe eines nicht genau bezifferbaren Anteils im sechsstelligen Bereich ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Gesetzes führen die bisherigen Regelungen des Finanzierungssystems des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung fort. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums erreicht werden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger (Studierende) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung von einer Stunde je Ausbildungsvertrag. Bei angenommenen 650 neuen Ausbildungsverträgen jährlich für die hochschulische Pflegeausbildung (berücksichtigt werden nur diejenigen, die nicht ohnehin einen Ausbildungsvertrag für die berufliche Pflegeausbildung abgeschlossen hätten) entsteht ein Zeitaufwand von rund 650 Stunden jährlich.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit den Studierenden und die Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, waren bereits für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Im Gesetz teilweise neu vorgesehene Pflichten für die Träger der hochschulischen Pflegeausbildung werden im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems über den Ausbildungsfonds refinanziert und bewirken daher ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen des Finanzierungssystems für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz genutzt werden können.

Dies gilt insbesondere auch für die Erweiterung der Aufgaben für das statistische Bundesamt aufgrund der Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik.

5. Weitere Kosten

Von den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenen Kosten werden rund 11 Prozent durch die Private Krankenversicherung refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Hierdurch ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro zu rechnen.

Auf die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen entfällt ein Anteil an den Mehrkosten in Höhe von rund 22,7 Millionen Euro. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 22,7 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil in der Größenordnung eines einstelligen Millionenbetrags auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt. Ebenfalls entfällt ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil auf die Sozialhilfeträger.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei den Pflegebedürftigen für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung und gegen eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der Pflegebedürftigen eine Kostenersparnis von rund 10,1 Millionen Euro.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre zehnpromtente Beteiligung an den Kosten der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 270.000 Euro.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Anteil von Frauen unter den Auszubildenden in der Pflege ist besonders hoch (76 Prozent der Auszubildenden im Jahr 2021). Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzesentwurf, insbesondere die Einführung einer Vergütung für Studierende nach dem Pflegeberufegesetz, in besonderem Maße Frauen zugutekommt.

VII. Befristung; Evaluierung

Nach § 68 Absatz 4 PflBG wird das Finanzierungssystem bis zum 31. Dezember 2025 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert, ausgehend davon, dass sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildungen hinreichende Erfahrungen vorliegen, um die praktische Bewährung und die Auswirkungen der neuen Regelungen zu überprüfen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Finanzierungsverfahren um Teile der hochschulischen Pflegeausbildung erweitert und angepasst. Dies ist im Rahmen der anstehenden Evaluierung zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Mit Artikel 1 werden insbesondere die Regelungen des Pflegeberufgesetzes angepasst, die für die hochschulische Pflegeausbildung, die Erweiterung des bestehenden Finanzierungssystems sowie die Vergütung der Studierenden erforderlich sind oder die im sachlichen Zusammenhang zum Finanzierungssystem stehen.

Zur Erreichung des Ziels, die Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums zu finanzieren, bedarf es – wie bei der beruflichen Ausbildung – einen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung auch im Rahmen des Pflegestudiums. Die studierende Person muss einen Ausbildungsvertrag mit einem solchen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung abschließen, auf dessen Grundlage dann die Vergütung gezahlt werden kann. Für eine effiziente, in das bestehende System zu integrierende Finanzierung der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums bedarf es ebenfalls einer hauptverantwortlichen Einrichtung, die in Kontakt mit den Hochschulen sowie mit weiteren Einrichtungen, in denen Praxiseinsätze stattfinden sollen, steht und die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds erhält und entsprechend an die weiteren Einrichtungen weiterverteilt. Das existierende System wird insofern erweitert, sodass die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen genutzt werden können. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums erreicht werden.

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen auf Grund der neuen Regelungen zur Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums und der Vergütung der Studierenden sowie den daraus resultierenden Ergänzungen zur Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung.

Zu Nummer 2

Die Aufnahme des Teil 5 in § 26 Absatz 1 hat klarstellenden Charakter. Die Finanzierung gilt auch für die gesonderten Abschlüsse.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 27 Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung um auch die gesonderten Abschlüsse sprachlich abzubilden wie auch die erweiterte Ausbildung nach § 14.

Zu Buchstabe b

Es wird in § 27 Absatz 3 klargestellt, dass zu den Kosten der Ausbildung auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gehören.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird ausdrücklich ermöglicht, dass Individualbudgets nicht nur für die Ausbildungsträger und die Pflegeschulen möglich sind, sondern auch zur Finanzierung der erweiterten Ausbildung nach § 14 (auch i.V.m. § 37 Absatz 5) vereinbart werden können. Dies soll einer Flexibilisierung dienen und ermöglichen, mögliche Unterschiede der anfallenden Kosten im Rahmen einer erweiterten Ausbildung nach § 14 (i.V.m. § 37 Absatz 5) Rechnung zu tragen. Aufgrund des Verweises in § 39a Absatz 3 Satz 1 und der entsprechenden Anwendung des Finanzierungsverfahrens für die hochschulische Pflegeausbildung werden die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hier nicht noch gesondert im Teil 2 Abschnitt 3 bei den Finanzierungsvorschriften der beruflichen Ausbildung genannt.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird ausdrücklich ermöglicht, dass nicht nur für die Ausbildungsträger und die Pflegeschulen jeweils gesonderte Pauschalbudgets möglich sind, sondern auch zur Finanzierung der erweiterten Ausbildung nach § 14 (ggf. in Verbindung mit § 37 Absatz 5) vereinbart werden können.

Zu Nummer 6

Gemäß § 32 Absatz 2 erhebt die zuständige Stelle als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 Prozent der sich aus § 32 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale). Dieser Betrag wird gesondert ausgewiesen und zum Finanzierungsbedarf nach § 32 Absatz 1 hinzugerechnet. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten wie die Liquiditätsreserve bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs als Aufschlag hinzuzurechnen sind und nicht gesondert zum Finanzierungsbedarf zu sehen sind.

Ergänzend wird in § 9 Absatz 1a PflAFinV klargestellt (Artikel 4 Nummer 8), dass die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten so berechnet werden, dass im Ausgleichsfonds für den Finanzierungszeitraum erneut 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets als Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung stehen und ein Anwachsen darüber hinaus vermieden wird.

Zu Nummer 7

In § 33 Absatz 6 Satz 1 ist vorgesehen, dass der Anteil der Länder am Ausgleichsfonds als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung erfolgt. In einigen Ländern ist im Ausgleichsfonds zur Finanzierung der neuen Pflegeausbildungen ein deutlicher finanzieller Überschuss entstanden. Je nach Ausgestaltung und Verortung der fondsverwaltenden Stelle, insbesondere dann, wenn diese keine Behörde ist, sondern eine juristische Person des Privatrechts, können Verwahrenentgelte, sog. Negativzinsen, anfallen, die bei einem Teil der Länder aus der Verwaltungskostenpauschale gezahlt werden und so die Gesamtkosten der Pflegeausbildung erhöhen.

§ 13 Absatz 2 PflAFinV enthält auf Grundlage von § 33 Absatz 5 den Regelungsgedanken, dass der Zeitraum zwischen erster Einzahlung durch das Land und die soziale Pflegeversicherung (SPV) in den Fonds und erster Auszahlung bewusst kurzgehalten werden soll (2 Monate), um einerseits sicherzustellen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Auszahlung liquide ist (Einzahlungen der Krankenhäuser und der Einrichtungen in den Fonds erfolgen später und jeweils monatlich) und damit andererseits die Abflüsse aus dem Fonds zeitnah erfolgen.

Um Überschüsse und Verwahrenentgelte zu vermeiden, besteht, abweichend von § 33 Absatz 5 Satz 1 in Bezug auf die jährliche Einmalzahlung der Länder, die Möglichkeit, dass die Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets erforderliche Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Finanzierungsmittel in den Ausgleichsfonds selbst vereinbaren können. Voraussetzung dafür ist, dass die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung weiterhin sichergestellt ist.

Eine entsprechende Folgeänderung dazu ist in § 13 Absatz 2 Satz 3 PflAFinV (Artikel 4 Nummer 10) enthalten.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 wird sprachlich deutlicher formuliert, dass die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartner vom Träger der praktischen Ausbildung auch an diese weiterzuleiten sind und damit eine Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung sind.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass es sich beim Pflegestudium um ein duales Studium handelt. Sozialversicherungsrechtlich finden damit die Vorschriften des § 25 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 5 Absatz 4a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des § 1 Satz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbare Anwendung. Damit stehen die Studierenden nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich. Einer entsprechenden Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 1 über § 38b Absatz 1 Satz 1 bedarf es insofern nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neu eingeführte Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat nach den Maßgaben der Hochschule für jede studierende Person einen Ausbildungsplan zu erstellen. Auf dessen Grundlage werden die Praxiseinsätze durchgeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird der Umfang der zu gewährleistenden Praxisanleitung auf zehn Prozent festgelegt. Dieser Wert gilt für die Praxisanleitung im Rahmen der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Zu Buchstabe c

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan, den der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule zu erstellen hat, tatsächlich dessen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Theorie-Praxis-Verzahnung während des Studiums gewährleistet. Die Festlegung möglichst korrespondierender Ausbildungsinhalte zwischen Lehrveranstaltung und den Praxiseinsätzen stellt sicher, dass zu den Lerninhalten der Lehrveranstaltungen Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Studierenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen.

Zu Nummer 10

Zu § 38a

Der neue § 38a Absatz 1 sieht vor, dass ein Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gegenüber der studierenden Person übernimmt. Insofern werden die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung strukturell anders gestaltet und parallel zur beruflichen Ausbildung neu ausgestaltet. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an den Praxiseinsätzen beteiligten Einrichtungen. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließt mit der studierenden Person außerdem einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung der studierenden Person gegenüber zur Durchführung der Praxiseinsätze. Die studierenden Personen erhalten so in allen Angelegenheiten, die ihre Praxiseinsätze betreffen, einen Ansprechpartner für die gesamte Dauer des Studiums.

Absatz 2 regelt, welche Einrichtungen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung sein können.

Zu § 38b

Der neue § 38b regelt das Vertragsverhältnis zwischen den Studierenden in der Pflege und einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Danach schließen die Studierenden in der Pflege künftig einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, der – wie in der beruflichen Pflegeausbildung – die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils des Studiums gegenüber der studierenden Person einschließlich ihrer Organisation und Koordination übernimmt. Hinsichtlich der Begründung und Beendigung des Vertrags, des Vertragsinhalts sowie insbesondere der nunmehr vorgesehenen Vergütung, finden die Vorschriften von Teil 2 Abschnitt 2 zum Ausbildungsvertrag der beruflichen Pflegeausbildung entsprechend Anwendung. Eine entsprechende An-

wendung von § 16 Absatz 4, der für die berufliche Ausbildung vorsieht, dass der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule bedarf, erfolgt nicht. Insofern ist für die hochschulische Pflegeausbildung entsprechend § 29 des Hebammengesetzes vorgesehen, dass der Vertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung erst wirksam wird, wenn die oder der Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine Kooperationsvereinbarung nach § 38 Absatz 4 Satz 2 abgeschlossen hat, vorlegt. Hierdurch wird die Rolle der Hochschule bei der hochschulischen Pflegeausbildung gestärkt, da die Auswahlentscheidung für mögliche Studierende zunächst bei ihr liegt. Dies entspricht auch der Regelung in § 38 Absatz 4 Satz 1, wonach die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen trägt. Einzelheiten zur Auswahl der Studierenden für eine hochschulische Pflegeausbildung können in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a und der Hochschule vereinbart werden.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen hat. Mit Übergangsvorschriften wird für bereits begonnene hochschulische Pflegeausbildungen auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung sichergestellt, dass einerseits ein auf der bisherigen Grundlage begonnenes Studium beendet werden darf und andererseits die Studierenden ebenfalls einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung über einen Vertrag für die Zukunft erhalten (Artikel 1 Nummer 15).

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Auszubildenden unabhängig von der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, den weiteren beteiligten Einrichtungen und der Hochschule ihre sich auf den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beziehenden Rechte immer bei der Praxiseinrichtung ausüben können, bei der auch der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfinden soll, nämlich dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in § 39 Absatz 2 Satz 1 erfolgt die Korrektur, dass sich die Überprüfung der Kompetenzen auch auf die erweiterten Ausbildungsziele nach § 37 bezieht sowie die Klarstellung, dass die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5, nach § 37 und gegebenenfalls § 14 im Rahmen von Modulprüfungen erfolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verweise auf die Module beziehungsweise die Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 in § 39 Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 liefen bislang ins Leere.

Zu Nummer 12

Zu § 39a

Mit dem neuen § 39a wird die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert.

Absatz 1 beschreibt die Ziele, die mit einer bundesweit einheitlichen Finanzierungsregelung auch für die hochschulische Pflegeausbildung verfolgt werden. Bundesweit soll eine wohnortnahe qualitätsgesicherte hochschulische Ausbildung sichergestellt werden. Zugleich sollen die bundeseinheitlichen Vorgaben gewährleisten, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an hochschulisch qualifizierten Pflegefachkräften ausgebildet wird. Ebenfalls

sollen wie bei der beruflichen Pflegeausbildung Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen vermieden werden. Die Finanzierung durch ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen im Umlageverfahren stärkt die Ausbildung durch kleinere und mittlere Einrichtungen, die damit die finanziellen Belastungen nicht alleine tragen müssen. Auch dies ist ausdrücklich als Finanzierungsziel verankert.

Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden die Kosten der Ausbildungsvergütung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils sowie nur die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung finanziert, und zwar in dem Umfang wie aus der Finanzierungsverordnung ersichtlich.

Nicht enthalten sind wie in § 27 Absatz 1 ausdrücklich genannt die Investitionskosten, d.h. die für den Betrieb notwendigen Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Gebäuden. Die Finanzierungsverantwortung liegt insoweit bei den Ländern. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 82a Absatz 3 Nummer 3 SGB XI sowie § 82 Absatz 2 SGB XI und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die eine Tragung der Investitionskosten durch die Länder vorsehen.

Ebenfalls nicht über die Ausgleichsfonds finanziert werden die Kosten der Lehrveranstaltungen einschließlich der Betriebskosten der Hochschulen und die Kosten der Praxisbegleitung (Absatz 2).

Absatz 3 regelt den Kern der Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung. Die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütung durch Ausgleichsfonds erfolgt in entsprechender Anwendung der Finanzierungsvorschriften von § 26 Absatz 2 bis 7 sowie § 28 bis § 36. Das existierende Finanzierungssystem wird erweitert, sodass die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen genutzt werden können. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erreicht werden.

Die Finanzierung erfolgt damit grundsätzlich über Pauschalbudgets, die auch gesondert für die hochschulische Pflegeausbildung vereinbart werden können oder aber über Individualbudgets. Der Ausgleichsfonds dient damit einheitlich der Finanzierung der gesamten Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, d.h. der beruflichen wie hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich einer erweiterten Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5. Der Gesamtfinanzierungsbedarf berücksichtigt die gemeldeten Ausbildungsbudgets auch für die praktische Ausbildung der Studierenden sowie deren Ausbildungsvergütung und wird entsprechend der prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 aufgebracht und über ein Umlageverfahren refinanziert, an dem ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen beteiligt werden.

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Finanzierung auch für eine erweiterte Ausbildung nach § 14 in Verbindung mit § 37 Absatz 5 gilt.

Zu Nummer 13

Vor dem Hintergrund der Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird die Ermächtigung zum Erlass einer Statistikverordnung in § 55 Absatz 1 um den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung erweitert. Die Daten, die nunmehr für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bereits vorliegen, sollen insofern auch für die Statistik genutzt werden können. Daten, die dagegen bei den Hochschulen vorliegen, werden vorliegend nicht erhoben, da die Hochschulen nicht an das Finanzierungsverfahren angeschlossen sind. Mit den Daten, die durch die Träger des

praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bei den fondsverwaltenden Stellen vorliegen ist eine valide Datengrundlage gegeben.

Für Zahlen der Hochschulen wird im Übrigen auf die Hochschulstatistik verwiesen, sofern die hochschulische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gesondert ausgewiesen wird.

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung von § 39a Absatz 3 in § 55 Absatz 1 wird geregelt, dass die jeweiligen Daten, die nunmehr für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bereits vorliegen, auch für die Statistik genutzt werden können.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Welche Sachverhalte die Statistik umfassen kann wird in § 55 Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a des Pflegeberufegesetzes (PflBG) (Artikel 1 Nummer 10) werden insofern in Nummer 1 ergänzt. Nicht ergänzt werden die Hochschulen, die an der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligt sind. Daten, die bei den Hochschulen vorliegen werden vorliegend nicht erhoben, da die Hochschulen nicht an das Finanzierungsverfahren angeschlossen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 klargestellt, dass die Statistik alle Personen in einer beruflichen bzw. hochschulischen Pflegeausbildung umfassen kann.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a, b und d

Die Ermächtigung für die Finanzierungsverordnung wird hinsichtlich der Neuerungen in Bezug auf die hochschulische Pflegeausbildung angepasst. Es handelt sich um Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Finanzierung der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums.

Zu Buchstabe c

In § 32 Absatz 2 wird geregelt, dass die zuständige Stelle als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 Prozent der sich aus sich dem Gesamtfinanzierungsbedarf ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale) erhebt. Mit der Änderung der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit eröffnet, die Höhe der Verwaltungskostenpauschale zu flexibilisieren, um Mehr- oder Minderausgaben berücksichtigen zu können. Die Praxis hat gezeigt, dass hierfür in den Ländern der Bedarf besteht. Unterschiede bei der Verwaltungskostenpauschale ergeben sich vielfach durch die unterschiedliche Organisationsform der fondsverwaltenden Stelle in den Ländern. Dem trägt diese Ergänzung Rechnung.

Von der Ermächtigung wird mit einer entsprechenden Änderung in der Finanzierungsverordnung Gebrauch gemacht (Artikel 4 Nummer 8).

Zu Nummer 15

Zu § 66b

Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Änderungen bereits in einer hochschulischen Pflegeausbildung auf bisheriger Rechtsgrundlage befinden, haben die Möglichkeit, ihr Pflegestudium auch auf dieser Grundlage fortzuführen und abzuschließen. Eine Fortführung nach den neuen Regelungen würde insbesondere bedeuten, dass ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zu schließen wäre. Die Länder haben die Möglichkeit hier weitergehende Regelungen zu treffen.

Zu § 66c

Zu Absatz 1

Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Änderungen bereits in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden, haben gegenüber der Einrichtung nach § 7 Absatz 1 bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet einen Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Durch den Abschluss des Vertrags wird gegenüber der Einrichtung ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung an die studierende Person begründet. Der Anspruch besteht nur für die weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Ein rückwirkender Anspruch auf den Zeitpunkt des Beginns der hochschulischen Pflegeausbildung ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich besteht der vertragliche Anspruch längstens bis zum Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Allerdings ist die hochschulische Pflegeausbildung erst erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind (§ 40 Absatz 1 PflAPrV). Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist auch eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 PflBG ausgeschlossen. In entsprechender Anwendung von § 21 Absatz 2 kann in diesem Fall der Vertrag nach Absatz 1 auf schriftlichem Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die studierende Person den hochschulischen oder den staatlichen Prüfungsteil nicht besteht oder ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Mindestinhalte des Vertrages. Dabei gelten die Formvorschriften zum Abschluss des Ausbildungsvertrags nach § 16 Absatz 3 bis 5 entsprechend. Auch die Vorschriften zu den Pflichten der Auszubildenden nach § 17 (zugleich unter Berücksichtigung der erweiterten Ausbildungsziele nach § 37 Absatz 3), zu den Sachbezügen und Überstunden nach § 19 Absatz 2 und 3, zum Ende und zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach den §§ 21 und 22, zur Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis nach § 23, zur Nichtigkeit von Vereinbarungen nach § 24 und nach § 25 zum Ausschluss der Geltung von Vorschriften bei Auszubildenden, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, entsprechend.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden die Kosten der Ausbildungsvergütung im Rahmen des Finanzierungsverfahrens nach Teil 2 Abschnitt 3 in Verbindung mit § 39a berücksichtigt. Sofern das Ausbildungsbudget für den nächsten Finanzierungszeitraum bereits festgesetzt wurde, können entstehende Mehrausgaben nach § 34 Absatz 1 Satz 4 bei der zuständigen Stelle nachgemeldet werden und, soweit es die Liquiditätsreserve zulässt, ebenfalls noch berücksichtigt werden. Im Rahmen der Übergangsvorschrift findet eine Finanzierung nur in Bezug auf die Ausbildungsvergütung statt. Alle weiteren Kosten der bisherigen hochschulischen Pflegeausbildung, die den Hochschulen oder den Praxiseinrichtungen entstehen, werden insoweit nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes)

Mit Artikel 2 werden insbesondere die Regelungen des Anerkennungsverfahrens des Pflegeberufgesetzes weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Daneben werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Pflegeberufgesetz zur Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG geschaffen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen auf Grund der Ergänzung der Vorschriften im Zusammenhang mit der partiellen Berufsausübung in §§ 48a bis 48b.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Inhaltsübersicht zur Änderung in Artikel 2 Nummer 3, da der bisherige Verweis auf den Anhang des Pflegeberufgesetzes in § 41 Absatz 1 Satz 1 durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt und die Anlage zu diesem Gesetz daher aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, entfällt nun die zusätzliche Voraussetzung, dass die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können. Neben der Möglichkeit der Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der inländischen Ausbildung wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, den antragstellenden Personen direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang anbieten zu können. Dies gilt für den Fall, dass die antragstellende Person auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes nach § 40 Absatz 2 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Hierdurch sollen die Anerkennungsverfahren beschleunigt werden, da nicht mehr in jedem Fall zwingend eine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist.

Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere zur Überprüfung des Referenzberufs.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass bei Vorliegen umfangreicher Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, die Prüfung der Gleichwertigkeit beschleunigt werden kann. Insbesondere wenn die Informationen in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe vorliegen, können die darin enthaltenen Angaben der Entscheidung der zuständigen Behörde zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 3

Die Anlage (zu § 41 Absatz 1 Satz 1) zum Pflegeberufgesetz (Übersicht der Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) entspricht inhaltlich dem Anhang

V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG und ist weiterhin auf dem Stand bei der Erstellung des Pflegeberufgesetzes. Spätere Aktualisierungen des Anhang V wurden bei der Anlage zum Pflegeberufgesetz noch nicht berücksichtigt.

Mit den vorliegenden Änderungen wird die Bezugnahme auf die Anlage zum Pflegeberufgesetz in § 41 Absatz 1 durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt und die Anlage zum Pflegeberufgesetz gestrichen (Artikel 2 Nummer 12). Damit wird sichergestellt, dass das Pflegeberufgesetz an dieser Stelle stets aktuell ist und auf den Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung verweist. In der Folge bedarf es einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Anpassung der Anlage aufgrund späterer Änderungen des Anhangs V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG nicht mehr.

Zudem wird die Schweiz in § 41 Absatz 1 als gleichgestellter Staat neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird eine Änderung des Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht umgesetzt, welche gemäß Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 5. Dezember 2011 durch Nummer 1a des Anhang III i.V.m. Artikel 15 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erfolgte. Die Änderung des nationalen Rechts dient der erforderlichen vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Inhaltlich ergänzt die Änderung die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für Pflegefachkräfte, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens ihre Ausbildung abgeschlossen oder begonnen haben. Die zuständigen Behörden der Länder haben im Falle eines durch Behörden eines Teilstaats des ehemaligen Jugoslawiens ausgestellten Ausbildungsnachweises eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ zu erteilen, wenn die Ausbildung vor der Auflösung Jugoslawiens auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens abgeschlossen oder begonnen worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Teilstaat oder Teilstaaten des ehemaligen Jugoslawiens die Ausbildung begonnen und/oder beendet wurde. Der betreffende Teilstaat muss heute kein Mitgliedstaat der EU sein. Die Anerkennung erfolgt im Wege erworbenen Rechts. Entscheidende Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person neben dem Ausbildungsnachweis die Bescheinigung einer kroatischen bzw. slowenischen Behörde vorlegt, nach welcher der Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Pflegefachberufs im heutigen Kroatien bzw. Slowenien die gleiche Rechtsgültigkeit hat wie die von der bescheinigenden Behörde verliehenen Ausbildungsnachweise. Des Weiteren muss dieselbe Behörde eine dreijährige, ununterbrochene Berufserfahrung der antragstellenden Person bescheinigen.

Mit der Regelung wird die im Zuge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union in 2011 vorgenommene Änderung der Berufsanerkenntnisrichtlinie in § 42 Absatz 1 Nummer 3 Pflegeberufgesetz übernommen, indem wortgleich ein Stichtag für Kroatien ergänzt wird.

Die in der Regelung für Slowenien und Kroatien genannten Stichtage beziehen sich auf denjenigen Mitgliedsstaat, dessen Behörde die oben genannten Bescheinigungen ausstellt. Stellt eine kroatische Behörde die Bescheinigungen aus, so muss die Ausbildung als Pflegefachkraft vor dem 8. Oktober 1991 abgeschlossen oder begonnen worden sein.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um Folgeänderung zur Änderung in § 41 Absatz 1 (Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a), mit der die Bezugnahme auf die Anlage zum Pflegeberufgesetz durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt wird.

Zu Nummer 5

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 6

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 7

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 8

Die neuen §§ 48a und 48b dienen der Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 48a

§ 48a regelt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung und setzt Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. § 48a entspricht dabei dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 53 des MT-Berufe-Gesetzes, der die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für die MT-Berufe bereits geregelt hat.

Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt.

Will eine antragstellende Person in Deutschland ihren Beruf ausüben, der einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe nur partiell entspricht, so kann sie dies aufgrund einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a tun. Möchte sie ihren Beruf im Rahmen einer Dienstleistungserbringung ausüben, so bedarf es einer Genehmigung nach § 48b.

§ 48a Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 48a Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG um. Die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit der antragstellenden Person und den Tätigkeiten eines in diesem Gesetz geregelten Berufs müssen so groß sein, dass eine Gleichwertigkeit der vorliegenden Berufsqualifikation nur durch Anpassungsmaßnahmen, die der Absolvierung der gesamten Ausbildung zu einer Pflegefachkraft gleichkäme, erreicht werden könnte. Gleichzeitig muss für diejenigen Tätigkeiten, die den Tätigkeiten eines in diesem Gesetz geregelten Berufs entsprechen, das gleiche Qualifikations- und Ausbildungsniveau vorliegen wie es eine in Deutschland ausgebildete Pflegefachperson aufweist. Die zuständige Behörde prüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation in Bezug auf die beabsichtigte Tätigkeit gleichwertig ist. Insbesondere für die mindestharmonisierten Berufe ist dann das durch die Richtlinie 2005/36/EG festgelegte Mindestniveau der Ausbildung (Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG) in Verbindung mit den Tätigkeiten einer Pflegefachkraft für allgemeine Pflege (Artikel 32 der Richtlinie 2005/36/EG) auch im Rahmen eines partiellen Zugangs sichergestellt. Davon unabhängig darf aus Gründen des Patientenschutzes die Sicherstellung eines bestimmten Qualifikations- und Ausbildungsniveaus nicht unterwandert werden, indem im Rahmen der Gewährung eines partiellen Zugangs ein anderer Maßstab angewendet wird.

§ 48a Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Da der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt wird (Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG) und nicht unter der geschützten Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates, ist die Schaffung eines partiellen Zugangs nur dann erforderlich, wenn sich die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person auf eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4) bezieht. Diese dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 durchgeführt werden. Daher ist eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nur für diese vorbehaltenen Tätigkeiten möglich und erforderlich. Aufgrund der ausdrücklichen Nennung der vorbehaltenen Tätigkeiten sind diese objektiv von anderen Tätigkeiten einer Pflegefachkraft abgrenzbar, sodass Artikel 4f Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG hinreichend umgesetzt ist.

Die Voraussetzungen, auf die Nummer 4 verweist, beziehen sich jeweils nur auf die partielle Ausübung des Berufs.

§48a Absatz 2 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§48a Absatz 2 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um. Sollte es möglich sein, der antragstellenden Person den vollen Zugang zu einem in diesem Gesetz geregelten Beruf zu gewähren, so darf ihr nicht lediglich eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt werden. Die Vorschrift dient insoweit dem Schutz der antragstellenden Person.

§ 48a Absatz 3 regelt, dass sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf diejenigen vorbehaltenen Tätigkeiten beschränkt, für die die antragstellende Person auch tatsächlich qualifiziert ist.

§ 48a Absatz 4 regelt, dass bei der partiellen Berufsausübung die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, geführt wird. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Dies dient dem Patientenschutz und der Umsetzung von Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch den Hinweis auf die Tätigkeiten, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, wird den Empfängern der Dienstleistung eindeutig der Umfang der beruflichen Tätigkeiten der dienstleistenden Person angegeben.

§ 48a Absatz 5 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 verfügen.

§ 48a Absatz 6 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

Zu § 48b

§ 48b Absatz 1 regelt die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten, die im Inland unter die vorbehaltenen Tätigkeiten fallen, lediglich vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich des Pflegeberufgesetzes ausüben wollen.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach § 46 bestimmt § 48b Absatz 1 ein Genehmigungserfordernis für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Die Dienstleistungserbringung nach § 46 erfolgt aufgrund einer Berufsqualifikation, die den vollständigen Zugang zu einem in diesem Gesetz geregelten Beruf gewährt. Für Berufe, die mindestharmonisiert durch die Richtlinie 2005/36/EG sind, ist dadurch ein ausreichender Schutz für die Dienstleistungsempfänger gewährt. Für Berufe, die nicht mindestharmonisiert sind, erlaubt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG den Mitgliedstaaten die Berufsqualifikation der potentiell dienstleistungserbringenden Person vor Erbringung der Dienstleistung zu prüfen (Vorabprüfung). Dabei wird geprüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation gleichwertig ist, oder aber derartige wesentliche Unterschiede aufweist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist. Sollte dies der Fall sein, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung ablegen, um nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Erhebliche wesentliche Unterschiede sind jedoch gerade eine Voraussetzung für die Gewährung eines partiellen Zugangs, sodass hier die Vorabprüfung nicht als Mittel zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger dienen kann. Eine Prüfung der Berufsqualifikation ist im Rahmen der partiellen Berufsausübung aber aufgrund der fehlenden Mindestharmonisierung und zur Sicherung des Patientenschutzes unbedingt erforderlich. Diese Prüfung wird den zuständigen Behörden durch den Einzug eines Genehmigungstatbestandes ermöglicht.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die Voraussetzungen des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen. Zum anderen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung geprüft.

Nicht nur in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b ist denkbar, dass der von der antragstellenden Person ausgeübte Beruf – d.h. die Ausübung dieses Berufs oder die Ausbildung zu diesem Beruf – im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sodass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG für alle Fälle umgesetzt werden muss. Das erfolgt durch § 48b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b.

§ 48b Absatz 2 regelt die Rechten und Pflichten einer Person mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

§ 48b Absatz 3 bestimmt die Vorschriften, die entsprechend auf eine Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung anzuwenden sind. Dies ist unter anderem die Vorschrift über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Auch die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist von der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde zu melden. Im Fall eines dringlichen Tätigwerdens nach § 46 Absatz 4 dürfen Dienstleistungen

nur im Rahmen der Tätigkeiten erbracht werden, deren Genehmigung für die Dienstleistungserbringung angestrebt wird. Bei der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung wird die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die erworben wurde, geführt. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Zudem gelten bestimmte Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtungspflichten und Vorwarnmechanismus entsprechend.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a sowie für die Erteilung der Genehmigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung nach § 48b.

Zu Nummer 10

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung wird erweitert um Verfahrensvorschriften betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a sowie die Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung nach § 48b.

Zu Nummer 11

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 12

Die Anlage (zu § 41 Absatz 1 Satz 1) zum Pflegeberufegesetz (Übersicht der Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) entspricht inhaltlich dem Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG. Daher wird die Bezugnahme auf die Anlage zum Pflegeberufegesetz in § 41 Absatz 1 durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt (Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a) und die Anlage zum Pflegeberufegesetz gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass das Pflegeberufegesetz an dieser Stelle stets aktuell ist und auf den Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung verweist.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Pflegeberufegesetzes)

Mit Artikel 3 werden die rechtlichen Rahmenbedingungen auch der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert. Als Grundlage liegen mittlerweile die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung der beruflichen Pflegeausbildung vor. Hierbei hat sich verschiedentlich Korrekturen- oder Klarstellungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen gezeigt.

Zu Nummer 1

Mit der ausdrücklichen Nennung der digitalen Kompetenzen als Teil des Ausbildungsziels in § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Bedeutung dieses Querschnittsthemas angemessen Rechnung getragen.

Die Pflegeausbildung vermittelt gemäß § 5 Absatz 1 die für die selbständige und prozessorientierte Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. Dies schließt in allen Kompetenzbereichen die für eine moderne Pflege erforderlichen digitalen Kompeten-

zen ein. Die Vermittlung und der Erwerb digitaler Kompetenzen, zum Beispiel bei der Nutzung digitaler Dokumentationssysteme oder technischer Assistenzsysteme, ist durch die PflAPrV bereits ausdrücklich vorgesehen. Auch die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 legen digitale Kompetenzen als Querschnittsthema zugrunde. In den Kompetenzkatalogen der Anlagen 1 bis 5 der PflAPrV erfolgen weitere Ergänzungen zur Stärkung der digitalen Kompetenzen (Artikel 5 Nummer 30 Buchstabe a bis e).

Darüber hinaus erfolgen weitere Ergänzungen in Anlage 4 zu § 28 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV (Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger) (Artikel 5 Nummer 30 Buchstabe d) mit Anpassungen an die Anlagen 1 bis 3 im Hinblick auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen. Damit wird sichergestellt, dass die bis zur Zwischenprüfung angelegten digitalen Kompetenzen auch bei Wahl des gesonderten Abschlusses in der Altenpflege vollständig vermittelt werden können.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Regelung zum Ausbildungsnachweis für elektronische Formen geöffnet. Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstauschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Folgeänderungen zur Ergänzung der Möglichkeit einen elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen finden sich in § 17 Satz 2 Nummer 3 (Artikel 3 Nummer 4), in § 3 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV (Artikel 5 Nummer 4) und in § 11 Absatz 2 Nummer 2 (Artikel 5 Nummer 7).

Ergänzend wird in § 16 Absatz 2 Nummer 12 geregelt, dass im Ausbildungsvertrag auch die Form des Ausbildungsnachweises festzuhalten ist (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in § 16 Absatz 2 Nummer 10 werden die Mindestinhalte des Ausbildungsvertrags erweitert. Entsprechend § 28 Absatz 2 Nummer 6 des Hebammengesetzes ist der Ausbildungsvertrag um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2 zu ergänzen. Besteht demnach die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Da dieses Recht schriftlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung geltend gemacht wird, ist es sinnvoll, dass die Auszubildenden darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Dies gilt über § 38b Absatz 1 Satz 2 (Artikel 1 Nummer 10) entsprechend auch für den Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung. Bei der entsprechenden Anwendung ist zu berücksichtigen, dass die hochschulische Pflegeausbildung erst erfolgreich abgeschlossen ist, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind (§ 40 Absatz 1 PflAPrV). Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 ausgeschlossen. Nach § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 38b Absatz 1 Satz 2 kann die hochschulische Pflegeausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die studierende Person den hochschulischen oder den staatlichen Prüfungsteil nicht besteht oder ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen kann.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung der neuen Nummer 12 in § 16 Absatz 2 (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Der Ausbildungsvertrag muss künftig auch Angaben zur Form des Ausbildungsnachweises enthalten. Dieser ist von der auszubildenden Person schriftlich oder elektronisch zu führen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in § 17 Satz 2 Nummer 3 wird die Regelung zum Ausbildungsnachweis für elektronische Formen geöffnet. Die Pflichten der Auszubildenden umfassen auch das Führen eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 10 Absatz 2 Satz 1). Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Da-

bei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Weitere Folgeänderungen zur Ergänzung der Möglichkeit einen elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen finden sich in § 3 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV (Artikel 5 Nummer 4) und in § 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV (Artikel 5 Nummer 7).

Ergänzend wird in § 16 Absatz 2 Nummer 12 geregelt, dass im Ausbildungsvertrag auch die Form des Ausbildungsnachweises festzuhalten ist (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c).

Zu Nummer 5

In § 44 Absatz 4 PflBG erfolgt eine sprachliche Korrektur im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Berufserlaubnis“.

Zu Nummer 6

Dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) sind mit dem Pflegeberufegesetz Forschungsaufgaben zur beruflichen Ausbildung, zur hochschulischen Ausbildung und zum Pflegeberuf nach Weisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit übertragen worden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Forschungsaktivitäten des BIBB nicht nur der Arbeit der Fachkommission dienen müssen.

Zu Nummer 7

Der neue § 55 Absatz 1 Satz 4 sieht eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Statistische Bundesamt sowie das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vor.

Die Aufgaben des BIBB sind in § 53 Absatz 5 Satz 1 und § 54) in Verbindung mit § 90 Absatz 3a Berufsbildungsgesetz geregelt und in § 60 PflAPrV konkretisiert. Als eine Teilaufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf benennt § 60 Absatz 6 PflAPrV die systematische Langzeitbeobachtung über ein Monitoring-System zur Umsetzung der beruflichen und der hochschulischen Ausbildung in der Pflege. Das BIBB hat auf dieser Grundlage ein Pflegepanel, bestehend aus Ausbildungseinrichtungen, Pflegeschulen und Hochschulen, entwickelt. Im Pflegepanel werden sowohl Quer- als auch Längsschnittdaten analysiert. Zahlreiche Akteure aus dem Bereich der Pflegeausbildung nehmen an den regelmäßigen und repräsentativen Befragungen teil. Durch die unmittelbare Rückmeldung aus der Ausbildungspraxis können Entwicklungstrends abgebildet und Unterstützungsbedarfe identifiziert werden.

Um die Datengrundlage zu Themen der neuen Pflegeausbildungen zu erweitern und einen wissenschaftlichen Mehrwert zu schaffen, ist ein Austausch der Daten des Pflegepanels des BIBB und der Daten aus der Pflegeausbildungsstatistik nach §§ 21 ff. PflAFinV sinnvoll. Bislang dürfen dem BIBB nach der Maßgabe der statistikrechtlichen Geheimhaltung nach § 16 Absatz 6 des Bundesstatistikgesetzes (BstatG) entweder faktisch anonymisierte Einzelangaben der Pflegeausbildungsstatistik übermittelt oder der Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Pflegeausbildungsstatistik gewährt werden. Allerdings sind anonymisierte Daten für eine Verknüpfung nicht ausreichend, zumal möglicherweise auch Hilfsmerkmale nach § 23 PflAFinV notwendig sind, welche ausschließlich für Zwecke der Erhebung genutzt werden dürfen. Um einen Datenzugang für eine Verknüpfung und die damit geplanten methodischen Analysen zu ermöglichen, sind entsprechende Änderungen notwendig.

Die Ergänzung in § 55 Absatz 1 Satz 4 ermöglicht die Übermittlung der Daten aus der Pflegeausbildungsstatistik nach §§ 21 ff. PflAFinV an das BIBB. Im Zusammenspiel mit den Daten des Pflegepanels des BIBB kann so eine einheitliche und belastbare Datengrundlage zu den neuen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz geschaffen und eine höchstmögliche Güte der Datengrundlage sichergestellt werden. Insbesondere können die Datensätze zur gegenseitigen Validierung herangezogen und damit Doppelerhebungen durch das BIBB, auch im Sinne der Datensparsamkeit, vermieden werden.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Statistikvorschriften der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (Artikel 4 Nummer 14).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeberufereformgesetz wurde, zusätzlich zur Beteiligung des Bundesrates, die Beteiligung des Deutschen Bundestages an der PflAPrV vorgesehen. Mit dem erstmaligen Erlass der PflAPrV und der erfolgten Mitgestaltung der Kompetenzkataloge für die gesonderten Abschlüsse durch den Bundesgesetzgeber hat das Beteiligungserfordernis seinen Zweck erfüllt und kann daher entfallen. Mittlerweile sind die neuen Pflegeausbildungen erfolgreich gestartet. Zur Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens kann nunmehr wieder, wie auch bei den anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe, auf eine Beteiligung des Bundestages verzichtet werden. Dies dient einer zügigen und sinnvoll gegliederten Gesetzgebung. Damit können zukünftig Änderungen, die alle Gesundheitsfachberufe gleichermaßen treffen, einheitlich in einem Verfahren geregelt werden. Beispielsweise konnte die Umsetzung der Prüferrechtsprechung für die Pflege nicht im Rahmen des Entwurfs einer Verordnung

zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23) berücksichtigt werden. Gleichwohl ist es weiterhin Aufgabe der Bundesregierung, den Bundestag über Änderungen der PflAPrV frühzeitig zu informieren.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Da auch Konstellationen nach § 42 denkbar sind, in denen Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden, wird die Verordnungsermächtigung um § 42 erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird sprachlich klargestellt, dass im Sinne der Verordnungsermächtigung die Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 PflBG gerade kein Fall der Erlaubnis nach den §§ 40 bis 42 PflBG ist. Mit einem ergänzenden Satz in Absatz 2 (Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd) wird die Verordnungsermächtigung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung unabhängig von der Erlaubnis nach §§ 40 bis 42 um das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 PflBG ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb. Damit wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 PflBG umfasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

In Artikel 4 erfolgt unter anderem die Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung an die Regelungen im Pflegeberufegesetz, die das Finanzierungsverfahren betreffen, insbesondere die Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Vergütung der Studierenden in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Ausbildung. Gleichzeitig erfolgt die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik. Auch werden das Verfahren und die Erhebungsfaktoren zur Überprüfung der Vorschriften über die gesonderten Abschlüsse nach § 62 PflBG verbindlich festgelegt.

Zu Nummer 1

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch in der Bezeichnung der Verordnung nachvollzogen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Finanzierungsverfahren nicht mehr nur allein der beruflichen Pflegeausbildung dient.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 27a (Artikel 4 Nummer 15) zur Datenverarbeitung nach § 62 PflBG wird auch in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch im Titel der Anlage 1 nachvollzogen.

Zu Nummer 3

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch in der Überschrift von Teil 1 nachvollzogen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 38a PflBG). Neben dem Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG wird der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a PflBG ergänzt. Der Begriff „Träger der praktischen Ausbildung“ wird für den Anwendungsbereich dieser Verordnung einheitlich für die berufliche wie auch die hochschulische definiert. Träger der praktischen Ausbildung im Sinne dieser Verordnung sind Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG und Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 PflBG soweit nicht anders angegeben.

Zu Buchstabe b

Die Begriffsbestimmungen werden um die Begriffe Pflegeausbildung, Ausbildungskosten, Ausbildungsvergütung und Ausbildungsverhältnis ergänzt. Diese Begriffe werden für den Anwendungsbereich dieser Verordnung einheitlich für die berufliche wie auch die hochschulische definiert und verwendet, soweit in der Norm nicht anders angegeben.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen in § 3 Absatz 1, 3 und 5 handelt es sich um Folgeänderungen an die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in das Finanzierungssystem der beruflichen Ausbildung unter Berücksichtigung der Änderungen bei den Begriffsbestimmungen in § 1 Absatz 4 und Absatz 6 bis 9 (Artikel 4 Nummer 4).

Zu Nummer 6

Bei der Änderung in § 4 Absatz 1 handelt es sich um eine Anpassung an die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in das Finanzierungssystem der beruflichen Ausbildung.

Es wird klargestellt, dass die Pauschalen nach § 30 PflBG auch zur Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vereinbart werden können.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Mitteilungspflichten der Ausbildungsträger werden um die Mitteilung der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer hochschulischen Pflegeausbildung ergänzt. Die Angaben sind differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung anzugeben.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift bezieht sich hier ausschließlich auf die Träger der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung nach § 8 PflBG, da die Vorschrift dazu dient die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Abzug des Wertschöpfungsanteils nach § 27 Absatz 2 PflBG zu berechnen. Kosten der Vergütung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung sind hier nicht anzugeben, da in Bezug auf die Vergütung beim Pflegestudium kein Wertschöpfungsanteil in Abzug gebracht wird. Im Übrigen wird die vertraglich vereinbarte Vergütung für das Pflegestudium nach § 38b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 PflBG bereits über Anlage 2 erhoben.

Zu Nummer 8

§ 9 Absatz 1a betrifft die nach § 32 Absatz 2 PflBG vorgesehene Verwaltungskostenpauschale und konkretisiert wie in § 9 Absatz 1 für die Liquiditätsreserve, dass der Aufschlag für die Verwaltungskostenpauschale nur in der Höhe benötigt wird, um die Verwaltungskostenpauschale auf 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets aufzufüllen. Damit wird ein nicht notwendiges Anwachsen der Verwaltungskostenpauschale verhindert.

Zudem wird die Höhe der Verwaltungskostenpauschale dahingehend flexibilisiert, dass unter den in Absatz 1a genannten Voraussetzungen Mehr- oder Minderausgaben berücksichtigt werden können. Insofern ist erforderlich, dass über die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 20 über einen Zeitraum von drei Finanzierungszeiträumen Mehr- oder Minderausgaben bei der Verwaltungskostenpauschale, die über oder unter 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets liegen, ermittelt werden. Diese sollen nur in einem bestimmten Umfang im nächsten Finanzierungszeitraum berücksichtigt werden können. Unbenommen ist, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei der Finanzierung der fondsverwaltenden Stelle weiterhin Berücksichtigung findet.

Die Praxis hat gezeigt, dass hierfür in den Ländern der Bedarf besteht. Unterschiede bei der Verwaltungskostenpauschale ergeben sich vielfach durch die unterschiedliche Organisationsform der fondsverwaltenden Stelle in den Ländern. Dem trägt diese Ergänzung Rechnung.

Um diese Änderung mit dem neuen Absatz 1a zu ermöglichen, wurde die Verordnungsermächtigung in § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG (Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c) entsprechend angepasst.

Zu Nummer 9

Eine Schätzbefugnis für die zuständige Stelle ist bereits in § 30 Absatz 5 PflBG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für die Fälle enthalten, in denen Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen der zuständigen Stelle keine plausiblen Auszubildenden- oder Schülerdaten mitteilen. Die Mitteilungspflichten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen aus § 11 beziehen sich auf diejenigen Angaben, die zur Berechnung der Umlagebeiträge für die einzelnen Einrichtungen wesentlich sind. Eine entsprechende Schätzbefugnis

besteht bislang nicht. Fehlen die nach § 11 mitzuteilenden Leistungsdaten der Einrichtungen, kann die zuständige Stelle den Finanzierungsbedarf der Pflegeausbildung nicht korrekt nach den Vorgaben von PflBG und PflAFinV auf die einzahlenden Einrichtungen umlegen. Die Umlagebeträge der Einrichtungen, die ihren Mitteilungspflichten nach § 11 nicht nachgekommen sind, können nicht berechnet werden.

Ohne eine Möglichkeit zur Schätzung werden diejenigen Einrichtungen ungerechtfertigt mehrbelastet, die ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Da die Schätzbefugnis das Funktionieren des Umlagesystems sicherstellt, während die bislang bundesrechtlich bereits geregelte Schätzbefugnis nur die Auszahlungszahlung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. die Pflegeschule im Einzelfall regelt, erscheint eine bundesrechtliche Regelung rechtssystematisch erforderlich. Vereinzelt wurde die Problematik bisher in den Ländern über Schätzerlasse gelöst. Die entsprechende Ergänzung in § 11 Absatz 5 dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 10

§ 13 Absatz 2 enthält auf Grundlage von § 33 Absatz 5 PflBG den Regelungsgedanken, dass der Zeitraum zwischen erster Einzahlung in den Fonds durch das Land und die soziale Pflegeversicherung und erster Auszahlung der Ausgleichszuweisungen bewusst kurzgehalten werden soll (zwei Monate), um einerseits sicherzustellen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Auszahlung liquide ist (Einzahlungen der Krankenhäuser und der Einrichtungen in den Fonds erfolgen später und jeweils monatlich) und damit andererseits die Abflüsse aus dem Fonds zeitnah erfolgen.

Vorliegend wird dies flexibler gestaltet. In § 33 Absatz 6 Satz 1 PflBG ist vorgesehen, dass die Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets auf Landesebene auch die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen vereinbaren. In § 33 Absatz 6 Satz 2 PflBG (Artikel 1 Nummer 7) ist neu geregelt, dass dies auch Einzelheiten zur Abweichung von dem Zeitpunkt der Einzahlung des Landesanteils in den Fonds umfassen kann, sofern die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist. Auf diese Möglichkeit weist die Ergänzung in § 13 Absatz 2 hin.

Hintergrund sind gegebenenfalls anfallende Überschüsse im Fonds, die Negativzinsen beziehungsweise Verwahrtgelte auslösen können.

Zu Nummer 11

Auch Träger der praktischen Ausbildung nach § 38a PflBG haben der zuständigen Stelle Aufnahme und Aufgabe ihres Betriebs unverzüglich mitzuteilen. Der alleinige Bezug auf den Träger der praktischen Ausbildung der beruflichen Ausbildung in § 19 Absatz 1 entfällt daher.

Zu Nummer 12

Mit den Änderungen in § 21 wird klargestellt, dass die Datenerhebung zu Statistikzwecken sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen die Darstellung und die Bewertung der beruflichen sowie der hochschulischen Ausbildung in der Pflege nach Teil 2, 3 und 5 des Pflegeberufgesetzes umfasst.

Zu Nummer 13

Vor dem Hintergrund der Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wurde die Ermächtigung zum Erlass einer Statistikverordnung in § 55 Absatz 1

PfIBG entsprechend erweitert (Artikel 1 Nummer 13), um auch die Daten aus der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung für die Statistik nutzbar zu machen.

Mit den Änderungen in § 22 erfolgt die Umsetzung nun auch in den Statistikvorschriften der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung nach § 55 Absatz 1 PfIBG.

Zu Buchstabe a

Die Erhebungsmerkmale in § 22 Absatz 1 in Bezug auf den Ausbildungsträger werden zur Unterscheidung zwischen beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung ergänzt. Dazu erfolgen die Erhebungen beim Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung auch zur Art der durchgeführten Ausbildung nach Teil 2, Teil 3 und nach Teil 5. Grundlage der Daten dafür sind die Meldungen der Ausbildungsträger zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die fondsverwaltenden Stellen aufgrund der Mitteilungspflichten in § 5 Absatz 1 Nummer 2 (Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a). Diese Mitteilungen erfolgen differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung.

In der Norm wird sprachlich nicht zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PfIBG und dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 PfIBG unterschieden, da nach § 1 Absatz 4 sprachlich beide Träger im Sinne der Finanzierungsverordnung als Träger der praktischen Ausbildung bezeichnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b

Die Erhebungsmerkmale in § 22 Absatz 2 zu den in der Ausbildung befindlichen Personen werden um die studierenden Personen ergänzt. Dabei wird auch die Bezeichnung der besuchten Hochschule samt Studiengang und die Art der Ausbildung nach Teil 2, Teil 3 oder nach Teil 5 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Nummer 14

Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung auch vor dem Hintergrund, dass Roh- und Einzeldaten, die sich aus den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen ergeben, an das BIBB übermittelt werden dürfen.

Die Ergänzung in § 26 ist eine Folgeänderung zur Ergänzung in § 55 Absatz 1 Satz 4 PfIBG (Artikel 3 Nummer 7) und stellt klar, dass die Übermittlung bestimmter Daten aus der Pflegeausbildungsstatistik nach §§ 21 ff. an das BIBB zulässig ist. Im Zusammenspiel mit den Daten des Pflegepanels des BIBB kann so eine einheitliche und belastbare Datengrundlage zu den neuen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz geschaffen und eine höchstmögliche Güte der Datengrundlage sichergestellt werden. Insbesondere können die Datensätze zur gegenseitigen Validierung herangezogen und damit Doppelerhebungen durch das BIBB, auch im Sinne der Datensparsamkeit, vermieden werden

Zu Nummer 15

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens haben Bund und Länder im Rahmen des Bund-Länder-Austauschgremiums ein gemeinsames Verständnis zur Umsetzung der Erhebung der gesonderten Abschlüsse nach § 62 Absatz 1 und 2 PfIBG entwickelt. Allerdings haben sich nicht alle Länder hierzu positioniert oder vereinzelt eine andere Auffassung. Mit

den Änderungen werden das Verfahren und die Erhebungsfaktoren nunmehr verbindlich und einheitlich festgelegt. Um die richtigen Schlussfolgerungen zu den gesonderten Abschlüssen zu ziehen, ist eine valide Datengrundlage unerlässlich. Dies erfordert ein einheitliches Vorgehen bei der Meldung der Daten an den Bund.

Erhebungsort ist nach § 62 Absatz 2 PflBG die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG. Viele Länder lassen bereits die zuständige Stelle die erforderlichen Daten erheben. Mit Blick auf den Erhebungszweck ist eine nur einmalige Erhebung sowohl des Vertiefungseinsatzes als auch der Wahlentscheidung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden zum Ende der Ausbildung ausreichend. Erhebungszeitpunkt ist daher der jeweilige Abschluss der oder des Auszubildenden. Eine Übermittlung an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt dabei nur einmal jährlich zum 15. Februar in Anlehnung an § 24 Absatz 3, wonach die bei den zuständigen Stellen vorliegenden Daten für die Statistik den statistischen Landesämtern bis zum 15. Februar zu melden sind. Ein Erhebungsstichtag ist nicht erforderlich, da die Daten jeweils im laufenden Kalenderjahr beim Abschluss der Auszubildenden einmalig erhoben werden. Die Meldungen erfolgen erstmals für das Berichtsjahr 2023 bis zum 15. Februar 2024 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit. Die Reform der Pflegeberufe ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die neuen Ausbildungen begannen überwiegend Mitte / Ende 2020. Da es sich um eine dreijährige Ausbildung handelt, werden Auszubildende in relevanter Größenordnung erst im weiteren Verlauf des Jahres 2023 die Ausbildung abschließen.

Zu Nummer 16

Die Anlage 1 wird im Hinblick auf die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung sowie der Ausbildungsvergütung für Studierende soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 17

In der Anlage 2 sind aufgrund der Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 4 nunmehr auch die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 PflBG im Rahmen dieser Verordnung vom Begriff „Träger der praktischen Ausbildung“ umfasst. Die unter I. 5. anzugebenden Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind für die hochschulische Pflegeausbildung allerdings nicht zu erfassen, da kein Wertschöpfungsanteil angerechnet wird. Insofern erfolgt die Klarstellung in Nummer I. 5., dass die Angaben zu den Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sich ausschließlich auf den Träger der praktischen Ausbildung der beruflichen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG beziehen. Die Ausbildungsvergütung der Studierenden wird in Anlage 2 unter I. 7. erfasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung in der Eingangsformel ist eine Folge der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage im PflBG hinsichtlich der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung. Der Verweis auf den Beschluss des Bundestages in der Eingangsformel entfällt vor dem Hintergrund, dass das Beteiligungserfordernis des Bundestages bei der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 gestrichen wird (Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen auf Grund der Ergänzung der Vorschriften zu den erforderlichen Unterlagen in § 43a sowie zum Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung in §§ 49a bis 49e und in Anlage 12a.

Die Änderungen der Angaben zu §§ 48 und 49 sind ebenfalls Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den jeweiligen Regelungen. Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 3

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23), mit der für alle anderen Ausbildungen der Heilberufe auch digitale Unterrichtsformate ermöglicht werden sollen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird, wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche korporale Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung in § 3 Absatz 5 Satz 1 wird die Änderung des Pflegeberufgesetzes in Artikel 3 Nummer 2 und 4 nachvollzogen, dass der Ausbildungsnachweis auch elektronisch geführt werden kann.

Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst.

Gegenüber der bisher vorgesehenen ausschließlichen Schriftform wird nunmehr auch die Option des elektronischen Ausbildungsnachweises zugelassen. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Zu Nummer 5

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen, wobei eine vollständig digitale Durchführung für die berufspädagogische Fortbildung zulässig ist.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche korporale Präsenz der Anbieter und Empfänger der Qualifikationsmaßnahme durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern der Anbieter der Qualifikationsmaßnahme von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch den Anbieter der Qualifikationsmaßnahme beschrieben wird und weiter dadurch gekennzeichnet ist, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital

oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit dem Anbieter der Qualifikationsmaßnahme selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 müssen nicht mehr zwingend zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Absatz 1 in der Einrichtung tätig sein, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Die verpflichtende Mitgliedschaft einer praxisanleitenden Person aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes im Prüfungsausschuss wird als Soll-Vorschrift konzipiert, um bei Engpässen oder z.B. krankheitsbedingten Ausfällen Abhilfe schaffen zu können. Mit der Änderung soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der dem Prüfungsausschuss angehörigen Personen erreicht werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Neufassung von § 10 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile bzw. die Prüfungsnoten der jeweiligen Prüfungsleistungen werden durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person berechnet. Damit ist eine zwingende Anwesenheit der vorsitzenden Person in den Prüfungen nicht mehr erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23).

Zu Nummer 7

Mit der Ergänzung in § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird die Änderung des Pflegeberufgesetzes in Artikel 3 Nummer 2 und 4 nachvollzogen, dass der Ausbildungsnachweis auch elektronisch geführt werden kann.

Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neufassung von § 14 Absatz 5 Satz 2 bis 4 wird klargestellt, dass die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten. Die Ergänzung stellt klar, dass bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil jeder Aufsichtsarbeit dasselbe Gewicht zukommt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in § 14 Absatz 7 wird die Berechnung der Bildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung entsprechend der Berechnung der Prüfungsnote für die

einzelnen Aufsichtsarbeiten im neuen § 14 Absatz 5 Satz 4 und 5 (Artikel 5 Nummer 8 Buchstabe a) festgelegt. Die Bildung des arithmetischen Mittels wird hier gestrichen, da es in § 14 Absatz 7 allein um die Bildung der Gesamtnote geht. Die Berechnung erfolgt nach § 13 Absatz 1 und 2 und die Vornote wird nur zu 25 Prozent bei der Gesamtnote berücksichtigt. In der ursprünglichen Fassung von § 14 Absatz 7 bezog sich das arithmetische Mittel noch auf die Bildung der Prüfungsnote aus den drei Aufsichtsarbeiten. Dies erfolgt nunmehr im neugefassten § 14 Absatz 5 Satz 2 ff.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Noten der Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung, also der Klausuren, werden nun als Prüfungsnote bezeichnet. Dies dient der Vereinheitlichung der Bezeichnungen in allen Teilen der Prüfung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung zur Rundung führt zu einer weiteren Objektivierung von Bewertungsentscheidungen und erhöht deren Transparenz.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass die Aufgabenstellung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 10 Absatz 4. Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Damit wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach § 10 Absatz 4 weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Aus den Noten der beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern für die im mündlichen Teil der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Prüfungsnote nach § 15 Absatz 5. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht mehr vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in § 15 Absatz 7 wird die Berechnung der Gesamtnote für den mündlichen Teil der Prüfung entsprechend der Berechnung für die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung im neuen § 15 Absatz 5 Satz 2 (Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b) festgelegt. Die Bildung des arithmetischen Mittels erfolgt hier nicht, da es in § 15 Absatz 7 allein um die Bildung der Gesamtnote geht. Die Berechnung erfolgt nach § 13 Absatz 1 und 2 und die Vornote wird nur zu 25 Prozent bei der Gesamtnote berücksichtigt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Für den praktischen Teil der Prüfung wird in § 16 Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass dieser von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Mit der Streichung von § 16 Absatz 6 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach § 10 Absatz 4 (Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe b) die oder der Vorsitzende nunmehr lediglich noch berechtigt ist, an allen Prüfungsteilen teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Die Prüfungsnote für die im praktischen Teil der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 16 Absatz 7. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 9 wird die Berechnung der Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung entsprechend der Berechnung für die Prüfungsnote der praktischen Prüfung im neuen § 16 Absatz 7 Satz 2 (Artikel 5 Nummer 10 Buchstabe b) festgelegt. Die Bildung des arithmetischen Mittels erfolgt hier nicht, da es in § 16 Absatz 9 allein um die Bildung der Gesamtnote geht. Die Berechnung erfolgt nach § 13 Absatz 1 und 2 und die Vornote wird nur zu 25 Prozent bei der Gesamtnote berücksichtigt.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 3 wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests beim Rücktritt von der Prüfung durch die Vorlage eines qualifizierten Attests ersetzt. Das entspricht § 37 Absatz 3 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen.

Die zwingende Vorlage eines amtsärztlichen Attests hat in der Praxis, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, einen nicht immer angemessenen Aufwand verursacht.

Das Attest muss nunmehr dahingehend qualifiziert sein, dass es mindestens die festgestellten Symptome beinhaltet, sodass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüfen und feststellen kann, ob eine Prüfungsunfähigkeit und somit ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Diagnose ist nicht anzugeben. Das Attest kann beispielsweise von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin oder dem Arzt oder der Ärztin der studierenden Person ausgestellt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, da damit die Prüfungsunfähigkeit nicht geprüft und festgestellt werden kann.

Zu Nummer 12

Die Änderung in § 24 Absatz 4 Satz 3 dient der Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in Bezug auf die Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 PflBG. Insoweit wird hier die exakte Anzahl der ärztlichen Fachprüferinnen oder ärztlichen Fachprüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 30 Absatz 3 wird klargestellt, dass die Stundenzahl der Lehrveranstaltungen nicht nur das Präsenzstudium umfasst, sondern dass das Selbststudium mit einem angemessenen Zeitanteil berücksichtigt werden kann. Die Stundenvorgaben in § 30 Absatz 2 sind entsprechend den hochschulrechtlichen Regelungen als Zeitstunden anzusetzen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Lehrveranstaltungen auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall der praktischen Lehrveranstaltungen muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird, wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche korporale Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Hochschule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 38 Absatz 3 Pflegeberufegesetz (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Der Umfang der Praxisanleitung wird entsprechend § 38 Absatz 3 Satz 3 PflBG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) konkretisiert. Eine Praxisanleitung ist mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes abzuleistenden Zeit durchzuführen. Dies hat die Hochschule über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat auch Regelungen zur Praxisbegleitung, insbesondere zur Zusammenarbeit mit den praxisanleitenden Personen zu enthalten. Um eine reibungslose Durchführung der Praxisbegleitung zu ermöglichen, unterstützen die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen die Hochschule hierbei.

Zu Nummer 15

Bei der Neufassung von § 33 Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in Bezug auf die staatlichen Prüfungsteile der hochschulischen Pflegeausbildung. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind jeweils nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Prüferinnen oder Prüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Damit ist eine zwingende Anwesenheit der vorsitzenden Personen in den Prüfungen nicht mehr erforderlich. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben jeweils weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird in § 35 Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten ist. Damit wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Mit der Neufassung von § 35 Absatz 6 Satz 2 bis 4 wird klargestellt, dass die jeweilige Prüfungsnote für die einzelnen Aufsichtsarbeiten die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer bilden. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Prüferinnen oder Prüfer beim schriftlichen Teil der hochschulischen Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach dem geltenden Notensystem zuzuordnen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird keine Gesamtnote gebildet, da, anders als bei der beruflichen Ausbildung, keine Vornoten nach § 13 einbezogen werden. Gemeint in § 35 Absatz 1 Satz 1 war die Bildung der Prüfungsnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung, also das Ergebnis der drei Aufsichtsarbeiten. Dies ist systematisch in § 36 Absatz 6 neu geregelt, so dass § 35 Absatz 8 Satz 1 zu streichen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in § 36 Absatz 8 Satz 2 handelt es um eine Folgeänderung zur Änderung in Doppelbuchstabe aa. Zudem erfolgt eine Ergänzung bei der Ermittlung der Prüfungsnote des schriftlichen Prüfungsteils nach § 36 Absatz 6 Satz 3 für den Fall, dass die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind. Da dies bei der Ermittlung der Prüfungsnote zu berücksichtigen ist, wird klargestellt, dass dann kein arithmetisches Mittel mehr gebildet werden kann.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 33 Absatz 5. Die Vorsitzenden sind nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.

Zu Buchstabe b

Aus den Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfern für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Bildung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Prüferinnen oder Prüfern beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird unter Bildung des

arithmetischen Mittels aus den jeweiligen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises auf den Vertiefungseinsatz im Rahmen des Studiums.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 33 Absatz 5. Die Vorsitzenden sind nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.

Zu Buchstabe c

Aus den Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfern für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Bildung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Prüferinnen oder Prüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung wird unter Bildung des arithmetischen Mittels aus den jeweiligen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 19

Die Regelung stellt klar, dass der Feststellungsbescheid im Rahmen der Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat nicht zwingend denselben Begründungserfordernissen unterliegt wie im Falle einer Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem EU Mitgliedsstaat. Grund hierfür ist, dass die Anpassungsmaßnahmen für antragstellende Personen aus Drittstaaten nicht den Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Ziel haben, sondern die Feststellung der Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des

Altenpflegers erforderlich sind. Einer tiefergehenden Begründung der wesentlichen Unterschiede bedarf es daher grundsätzlich nicht.

Mögliche Vereinfachungen der Feststellungsbescheide bieten sich insbesondere dahingehend, dass hinsichtlich der Unterschiede der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Ausbildung auf die Angaben aus einem gegebenenfalls zugrundeliegenden Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe Bezug genommen wird. Zudem ist eine pauschalierende Betrachtung der Berufserfahrung möglich, beispielsweise durch landesinterne oder länderübergreifende Prüfraster.

Zu Nummer 20

Der neue § 43a Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 PflBG notwendig sind. Diese bundeseinheitlichen Vorgaben vereinfachen das Verfahren für antragstellende Personen sowie Behörden und führen damit zu einer Beschleunigung der Anerkennungsverfahren insgesamt. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 60 des MT-Berufe-Gesetzes, der zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Die Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (§ 43a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) dient der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die Aufstellung wird benötigt, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob festgestellte wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

Sofern die Berufsqualifikation der antragstellenden Person der automatischen Anerkennung unterliegt, gilt § 43a Absatz 1 Satz 2.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 43a Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 43a Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

§ 43a Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 43a Absatz 2 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 43a Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit oder Prüfung der Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 43a Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 43a Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 43a Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. In § 43a Absatz 6 Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 43a Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass die zuständigen Landesbehörden bei der Festlegung von Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs insbesondere Mustergutachten berücksichtigen können. Zudem wird klargestellt, dass Anpassungslehrgänge beispielsweise auf Grundlage von standardisierten Muster-Lehrplänen in modularisierter Form durchgeführt werden können. Beide Möglichkeiten weisen einen Weg die Verfahren vereinheitlichter zu gestalten und die Anerkennungsverfahren damit zu beschleunigen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a stellt klar, dass die zuständige Behörde den Anpassungslehrgang hinsichtlich des zeitlichen Umfangs flexibel gestalten kann. Sie kann beispielsweise Rahmenvorgaben treffen, innerhalb derer eine geeignete Person anhand der individuellen Entwicklung sowie der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen der teilnehmenden Person eine Anpassung der Dauer des Anpassungslehrgangs vornehmen kann. Geeignet sind insbesondere erfahrene Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie erfahrene Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die die teilnehmende Person während des Anpassungslehrgangs betreuen. Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist insbesondere gegenüber der Behörde zu begründen, um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen. Das Ziel festzustellen, dass die teilnehmende Person über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind, darf nicht gefährdet werden.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz dient der Klarstellung, dass es bei den konkreten Einsatzorten im Rahmen der Praxiseinsätze darauf ankommt, dass dort Patientinnen und Patienten mit entsprechendem Versorgungsbedarf versorgt werden. Praxiseinsätze sind dann beispielsweise nicht nur in bestimmten Fachabteilungen möglich. Dies soll insbesondere in Bereichen mit knappen Ressourcen für mehr Flexibilisierung sorgen und damit die Anerkennungsverfahren beschleunigen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass zum einen jedes Land intern einheitliche Kenntnisprüfungen durchführen kann und zum anderen Kenntnisprüfungen auch länderübergreifend inhaltlich standardisiert werden können. Hierdurch können Prüferinnen oder Prüfer effizienter eingesetzt werden und die Durchführung von mehr Kenntnisprüfungen als bisher wird ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht innehat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht innehat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

Zu Buchstabe e

Die Regelung legt fest, an welchen Einrichtungen die Kenntnisprüfung durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Durch die Möglichkeit die Kenntnisprüfung auch an einer von der zuständigen Landesbehörde als vergleichbar anerkannten Einrichtung durchführen zu lassen, können die Kapazitäten der Kenntnisprüfungen erhöht werden.

Zu Nummer 23

Die Neuregelung ermöglicht die Ausgestaltung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung. Dies erhöht die Flexibilität der Anerkennungsverfahren und soll diese beschleunigen.

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde kann die Kenntnisprüfung im Format des § 45 oder als anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchführen. Das Ziel der Kenntnisprüfung ist bei beiden Prüfungsformaten identisch.

Zu Absatz 2

Die Stationen umfassen die Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach Anlage 2. Um auch altersgruppenübergreifende

Fragestellungen zu integrieren, sind diese in geeigneter Form bei der Stellung der Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen. Es kann beispielsweise überlegt werden, mit Jugendlichen als Schauspielpatientinnen und –patienten zu arbeiten. Die Reihenfolge wird für jede zu prüfende Person durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

Zu Absatz 3

In Satz 1 Nummern 1 bis 5 ist aufgeführt, welche Unterlagen für jede Prüfungsaufgabe vorzulegen sind. Unter anderem beinhalten diese die Vorlage eines strukturierten Bewertungsbogens. Die Anforderungen an diesen Bogen sind in Satz 2 enthalten. Unter anderem enthält der Bewertungsbogen eine Musterlösung und die Kriterien, anhand derer die jeweilige Fachprüferin oder der jeweilige Fachprüfer die Leistungen der zu prüfenden Person in der jeweiligen Station zu beurteilen hat. Der Bewertungsbogen enthält auch die Angabe der Bestehensgrenze in Form einer in zu Prozent zu erreichenden Punktzahl. Durch eine Bewertung der Prüfungsleistungen anhand der strukturierten Bewertungsbögen wird eine Objektivierung der Prüfung erreicht, auch wenn es sich dabei nicht um eine schriftliche Prüfungsform handelt.

Zu Absatz 4

Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und die Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten, die an der anwendungsorientierten Parcoursprüfung teilnehmen, werden nach ebenfalls zu erstellenden Vorgaben geschult.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Durchführung und den Ablauf der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Bewertung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung, die auf der Grundlage der strukturierten Bewertungsbögen erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer an den jeweiligen Stationen erfolgt. Die von den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern für die zu prüfende Person an der einzelnen Station vergebenen Punkte addiert jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer, so dass die sich Punktzahl ergibt, die die zu prüfende Person an der Station bei einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer erreicht hat. Die Punktzahlen beider Fachprüferinnen oder Fachprüfer werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses addiert und anschließend arithmetisch gemittelt. Das Ergebnis ist die Punktzahl, die die zu prüfende Person in der jeweiligen Station erreicht hat. Aus den fünf Punktzahlen für die Stationen wird zusätzlich eine Gesamtpunktzahl durch Addition der fünf Punktzahlen errechnet.

Das Bestehen der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung insgesamt setzt das Bestehen aller fünf Stationen voraus. Der Ausgleich einer schlechten Bewertung in einer Station durch eine gute Bewertung in einer anderen Station ist im Rahmen der Bestehensregelung nicht vorgesehen. Da es sich bei der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung um einen wesentlichen Teil einer Berufszulassungsprüfung handelt, ist dies verhältnismäßig und angemessen. Denn der Schutz der Patientinnen und Patienten kann nur dann ausreichend gewährleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass nur die zu prüfenden Personen die Kenntnisprüfung bestehen, die in allen vorgesehenen Kompetenzbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt weitere Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Aufgrund der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der sogenannten „Prüferrechtsprechung“ steht der oder dem Vorsitzenden kein Fragerecht zu.

Zu Absatz 8

Die Länder können sich zur Erarbeitung der Prüfungsaufgaben sowie zur Schulung der Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie der Simulationspatientinnen und Simulationspatienten einer gemeinsamen Einrichtung bedienen. Dies könnte die Prüfungen einheitlicher sowie effektiver gestalten.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt insbesondere, dass die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung als staatliche Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission stattfindet. Zudem wird über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung nach Anlage 10 ausgestellt.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht innehat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

Zu Buchstabe c

Die Regelung legt fest, an welchen Einrichtungen die Eignungsprüfung durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Durch die Möglichkeit die Kenntnisprüfung auch an einer von der zuständigen Landesbehörde als vergleichbar anerkannten Einrichtung durchführen zu lassen, können die Kapazitäten der Kenntnisprüfungen erhöht werden.

Zu Nummer 25

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 26

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 27

§ 49a sowie § 49c regeln die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung durch die zuständige Behörde. § 49a regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 49b Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

§ 49b Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 49b Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 49b Absatz 3 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 49b Absatz 2 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 49b Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 PflBG erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 49b Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 49b Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 49b Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. In § 49b Absatz 6 Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 49b Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Nach § 49b Absatz 7 gelten die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend.

§ 49c regelt eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 48a PflBG. Die Vorschrift beruht auf Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach § 49d ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a PflBG das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 11 zu verwenden.

§ 49e Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 49e Absatz 2 bedarf es zusätzlich zu den Unterlagen nach § 49e Absatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Beruf, indem die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist. Dieser Nachweis ist dann erforderlich, wenn der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat, in dem die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist, nicht reglementiert ist.

§ 49e Absatz 3 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 49e Absatz 1 und Absatz 2 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 49e Absatz 4 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 49e Absatz 3 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 49e Absatz 5 bestimmt die entsprechend anwendbaren Vorschriften. Dies betrifft unter anderem die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 48b PflBG erforderlich ist. Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Auch die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten entsprechend.

Zu Nummer 28

Mit der Änderung klargestellt wird, dass die Forschungsaktivitäten des BIBB nicht nur der Arbeit der Fachkommission dienen müssen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 54 PflBG).

Zu Nummer 29

Nach § 66 Absatz 1 und 2 PflBG kann eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger beziehungsweise zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es ebenfalls erforderlich, dass auch diese Prüfungen den Vorgaben entsprechen. Dem dienen die Ergänzungen in § 61 Absatz 1a bis 1f und Absatz 2a bis 2e.

Zu Absatz 1a

Die Regelung eröffnet den bisherigen Krankenpflegesschulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche körperliche Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Die Vorschrift entspricht § 2 Absatz 4 (Artikel 5 Nummer 3) und § 30 Absatz 3a (Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe b).

Zu Absatz 1b

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Bildung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 1c

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Themengebiet von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für den jeweiligen Themenbereich der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Bildung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der Noten der Themenbereiche gebildet. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 1d

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 1e und 1f

Die Änderungen betreffen die Umsetzung der Prüferrechtsprechung bei der Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie beim mündlichen

und praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 20b Absatz 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht innehat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2a

Die Regelung eröffnet den bisherigen Altenpflegeschulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche korporale Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Absatz 2b

Für den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer bereits rechtssatzmäßig festgelegt, da bestimmt wurde, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder

Fachprüfern zu benoten ist. Dennoch wird hier mit dem neuen Absatz 2b eine Übergangsvorschrift auch zur schriftlichen Prüfung ergänzt und der schriftliche Teil der Prüfung im Übrigen entsprechend der Übergangsvorschriften zu den anderen Prüfungsteilen zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgestaltet.

Die Noten für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern. Die Note für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten der Aufsichtsarbeiten und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gebildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Berechnung der Noten erfolgt jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2c

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für das jeweilige Lernfeld der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Note für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten für die jeweiligen Lernfelder und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gebildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2d

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Note für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dieser Note und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gebildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2e

Nach § 12 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung kann bisher zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung in bestimmten Fällen eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter in beratender Funktion hinzugezogen werden. Vor dem Hintergrund der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird klargestellt, dass dies nur in Bezug auf die Abnahme der Prüfung gilt.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a bis e

In den Anlagen 1 bis 5 werden in den Kompetenzkatalogen der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildungen genderspezifische Aspekte und gendermedizinische Erkenntnisse ergänzt sowie die digitalen Kompetenzen weiter gestärkt..

In Anlage 4 (zu § 28 Absatz 3 Satz 1) (Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 28 zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger) erfolgen zusätzlich redaktionelle Korrekturen, insbesondere Ergänzungen und sprachliche Anpassungen an die Anlagen 1 bis 3 im Hinblick auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen. Damit wird sichergestellt, dass die bis zur Zwi-

schenprüfung angelegten digitalen Kompetenzen (Anlage 1) auch bei Wahl des gesonderten Abschlusses in der Altenpflege (Anlage 4) vollständig vermittelt werden können. Dies ist im Rahmen der bis Sommer 2024 anstehenden Überarbeitung der Rahmenpläne durch die Fachkommission nach § 53 PflBG zu berücksichtigen. Die Rahmenpläne der Fachkommission sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, § 53 Absatz 2 PflBG. Die bisherigen Rahmenpläne wurden am 1. August 2019 veröffentlicht.

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung beim Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung in Anlage 8 werden redaktionell die Begrifflichkeiten an die Vorschriften zur staatlichen Prüfung angepasst. Im Zeugnis aufgeführt werden soll die jeweilige Gesamtnote der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung, d.h. die Prüfungsnote (Gesamtergebnis der einzelnen Prüfungselemente) unter Einbeziehung der jeweiligen Vornoten nach § 13. Sofern bisher die Prüfungsnote anzugeben war, wäre darunter die jeweilige Note ohne die Vornoten zu verstehen gewesen.

Zu Buchstabe g

Mit den Änderungen in den Anlagen 8 bis 14 wird ermöglicht, dass die dort genannten Urkunden neben einer analogen Unterschrift auch qualifizierte elektronische Signaturen vorsehen können.

Die Dokumente in den Anlagen werden durch die Möglichkeit diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren, an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Buchstabe h

Für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes ist das aus Anlage 12a (zu § 49d) ersichtliche Muster zu verwenden. In der Erlaubnis werden die vorbehaltenen Tätigkeiten abschließend aufgelistet, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erstreckt. Es wird auch die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates festgehalten. Des Weiteren wird jeder Inhaber einer solchen Erlaubnis auf seine Pflicht hingewiesen, Dienstleistungsempfängern gegenüber eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hebammengesetzes)

Mit Artikel 6 werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Hebammengesetz zur Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG geschaffen.

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen auf Grund der Ergänzung der Vorschriften zur partiellen Berufserlaubnis und der Dienstleistungserbringung in diesem Rahmen.

Zu Nummer 2

§ 59a dient der Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt.

Will eine antragstellende Person in Deutschland ihren Beruf ausüben, der dem Beruf der Hebamme nur partiell entspricht, so kann sie dies aufgrund einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a tun. Möchte sie ihren Beruf im Rahmen einer Dienstleistungserbringung ausüben, so bedarf es einer Genehmigung nach § 62a (Artikel 6 Nummer 3).

§ 59a regelt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung und setzt Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. § 59a entspricht dabei dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 53 des MT-Berufe-Gesetzes, der die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für die MT-Berufe bereits geregelt hat.

§ 59a Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 59a Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG um. Die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit der antragstellenden Person und den Tätigkeiten einer Hebamme müssen so groß sein, dass eine Gleichwertigkeit der vorliegenden Berufsqualifikation nur durch Anpassungsmaßnahmen, die der Absolvierung des gesamten Hebammenstudiums gleichkäme, erreicht werden könnte. Gleichzeitig muss für diejenigen Tätigkeiten, die den Tätigkeiten einer Hebamme entsprechen, das gleiche Qualifikations- und Ausbildungsniveau vorliegen wie es eine in Deutschland studierte Hebamme aufweist. Die zuständige Behörde prüft also, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation in Bezug auf die beabsichtigte Tätigkeit gleichwertig ist. Nur dann ist das durch die Richtlinie 2005/36/EG festgelegte Mindestniveau der Ausbildung (Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG) in Verbindung mit den Tätigkeiten einer Hebamme (Artikel 41 der Richtlinie 2005/36/EG) auch im Rahmen eines partiellen Zugangs sichergestellt. Darüber hinaus darf aus Gründen des Patientenschutzes die Sicherstellung eines bestimmten Qualifikations- und Ausbildungsniveaus nicht unterwandert werden, indem im Rahmen der Gewährung eines partiellen Zugangs ein anderer Maßstab angewendet wird.

§ 59a Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Da der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt wird (Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG) und nicht unter der geschützten Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates, ist die Schaffung eines partiellen Zugangs nur dann erforderlich, wenn sich die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person auf eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4) bezieht. Diese dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 durchgeführt werden. Daher ist eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nur für diese vorbehaltenen Tätigkeiten möglich und erforderlich. Aufgrund der ausdrücklichen Nennung der vorbehaltenen Tätigkeiten sind diese objektiv von anderen Tätigkeiten einer Hebamme abgrenzbar, sodass Artikel 4f Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG hinreichend umgesetzt ist.

Die Voraussetzungen, auf die Nummer 4 verweist, beziehen sich jeweils nur auf die partielle Ausübung des Berufs.

§59a Absatz 2 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§59a Absatz 2 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um. Sollte es möglich sein, der antragstellenden Person den vollen Zugang zum Hebammenberuf zu gewähren, so darf ihr nicht lediglich eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt werden. Die Vorschrift dient insoweit dem Schutz der antragstellenden Person.

§ 59a Absatz 3 regelt, dass sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf diejenigen vorbehaltenen Tätigkeiten beschränkt, für die die antragstellende Person auch tatsächlich qualifiziert ist.

§ 59a Absatz 4 regelt, dass bei der partiellen Berufsausübung die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, geführt wird. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Dies dient dem Patientenschutz und der Umsetzung von Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch den Hinweis auf die Tätigkeiten, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, wird den Empfängern der Dienstleistung eindeutig der Umfang der beruflichen Tätigkeiten der dienstleistenden Person angegeben.

§ 59a Absatz 5 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 3 Absatz 1 des Hebammengesetzes verfügen.

§ 59a Absatz 6 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 3

§ 62a Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und regelt die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten, die im Inland unter die vorbehaltenen Tätigkeiten fallen, lediglich vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich des Hebammengesetzes ausüben wollen.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach §§ 60-62, bestimmt § 62a Absatz 1 ein Genehmigungserfordernis für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Die Dienstleistungserbringung nach §§ 60-62 erfolgt aufgrund einer Berufsqualifikation, die den vollständigen Zugang zum Beruf „Hebamme“ gewährt. Aufgrund der Mindestharmonisierung des Berufs durch die Richtlinie 2005/36/EG ist dadurch ein ausreichender Schutz für die Dienstleistungsempfänger gewährt. Für Berufe, die nicht mindestharmonisiert sind, erlaubt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG den Mitgliedstaaten die Berufsqualifikation der potentiell dienstleistungserbringenden Person vor Erbringung der Dienstleistung zu prüfen (Vorabprüfung). Dabei wird geprüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation gleichwertig ist, oder aber derartige wesentliche Unterschiede aufweist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist. Sollte dies der Fall sein, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung ablegen, um nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Erhebliche wesentliche Unterschiede sind jedoch gerade eine Voraussetzung für die Gewährung eines partiellen Zugangs, so dass hier die Vorabprüfung nicht als Mittel zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger dienen kann. Eine Prüfung der Berufsqualifikation ist im Rahmen der partiellen Berufsausübung aber aufgrund der fehlenden Mindestharmonisierung und zur Sicherung des Patientenschutzes unbedingt erforderlich. Diese Prüfung wird den zuständigen Behörden durch den Einzug eines Genehmigungstatbestandes ermöglicht.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die Voraussetzungen des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen. Zum anderen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung geprüft.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach §§ 60-62 ist denkbar, dass der von der antragstellenden Person ausgeübte Beruf – d.h. die Ausübung dieses Berufs oder die Ausbildung zu diesem Beruf - im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sodass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden muss. Das erfolgt durch § 62a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b.

§ 62a Absatz 2 regelt die Rechten und Pflichten einer Person mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

§ 62a Absatz 3 bestimmt die Vorschriften, die entsprechend auf eine Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung anzuwenden sind. Dies ist unter anderem die Vorschrift über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Auch die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist von der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde zu melden. Im Fall eines dringlichen Tätigwerdens nach § 61 Absatz 5 dürfen Dienstleistungen nur im Rahmen der Tätigkeiten erbracht werden, deren Genehmigung für die Dienstleistungserbringung angestrebt wird. Bei der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung wird die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die erworben wurde, geführt. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Zudem gelten bestimmte Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtungspflichten und Vorwarnmechanismus entsprechend.

Zu Nummer 4

Durch die Aufnahme der partiellen Berufsausübung und entsprechender Entscheidungen, die eine Behörde zu treffen hat, muss die Zuständigkeit der Behörde auch für die Entscheidung hinsichtlich der partiellen Berufsausübung geregelt werden.

Zu Nummer 5

Durch die Aufnahme der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung muss auch hier diese berücksichtigt und abgebildet werden. Sollte eine Person den Hebammenberuf teilweise ausüben, ohne dass die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, greifen die Unterrichtungspflichten.

Zu Nummer 6

Dem § 71 Absatz 1 Nummer 5 wird eine Nummer 6 angefügt, sodass der Punkt durch ein Komma ersetzt werden muss.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung wird in § 71 Absatz 1 Nummer 6 erweitert um Verfahrensvorschriften betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a sowie die Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung nach § 62a.

Zu Buchstabe b

Zu Artikel 7 (Änderung der Studien- und –Prüfungsverordnung für Hebammen)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen auf Grund der Ergänzung der Vorschriften zum Anerkennungsverfahren, insbesondere zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis und einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Nummer 2

§ 43a Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes notwendig sind. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 60 des MT-Berufe-Gesetzes, der zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Die Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (§ 43a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) dient der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die Aufstellung wird benötigt, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob festgestellte wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

Sofern die Berufsqualifikation der antragstellenden Person der automatischen Anerkennung unterliegt, gilt § 43a Absatz 1 Satz 2.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 43a Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 43a Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

§ 43a Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 43a Absatz 2 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 43a Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit oder Prüfung der Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 43a Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 43a Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 43a Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. In § 43a Absatz 6 Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 43a Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Zu Nummer 3

§ 56a sowie § 56c regeln die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung durch die zuständige Behörde. § 56a regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragesingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 56b Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

§ 56b Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 56b Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 56b Absatz 3 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 56b Absatz 2 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 56b Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 59a des Hebammengesetzes erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 56b Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 56b Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 56b Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. In § 56b Absatz 6 Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 56b Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Nach § 56b Absatz 7 gelten die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend.

§ 56c regelt eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 59a. Die Vorschrift beruht auf Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach § 56d ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 11 zu verwenden.

§ 56e Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 56e Absatz 2 bedarf es zusätzlich zu den Unterlagen nach § 56e Absatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Beruf, indem die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist. Dieser Nachweis ist dann erforderlich, wenn der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat, in dem die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist, nicht reglementiert ist.

§ 56e Absatz 3 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 56e Absatz 1 und Absatz 2 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 56e Absatz 4 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 56e Absatz 3 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 56e Absatz 5 bestimmt die entsprechend anwendbaren Vorschriften. Dies betrifft unter anderem die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62a des Hebammengesetzes erforderlich ist. Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Auch die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten entsprechend.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in den Anlagen 4 bis 10 wird ermöglicht, dass die dort genannten Urkunden neben einer analogen Unterschrift auch qualifizierte elektronische Signaturen vorsehen können.

Die Dokumente in den Anlagen werden durch die Möglichkeit diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren, an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Buchstabe b

Für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes ist das aus Anlage 11 ersichtliche Muster zu verwenden. In der Erlaubnis werden die vorbehaltenen Tätigkeiten abschließend aufgelistet, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erstreckt. Es wird auch die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates festgehalten. Des Weiteren wird jeder Inhaber einer solchen Erlaubnis auf seine Pflicht hingewiesen, Dienstleistungsempfängern gegenüber eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

Zu Artikel 8 (Änderungen des MT-Berufe-Gesetzes)

Mit Artikel 8 werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im MT-Berufe-Gesetz zur weiteren Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG geschaffen und damit § 53 des MT-Berufe-Gesetzes ergänzt. Bisher nicht vorgesehen war die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Um auch das Verfahren zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis bzw. einer Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung in der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln zu können, wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung auf Grund der Ergänzung der Vorschrift zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

Zu Nummer 2

§ 59a Absatz 1 regelt die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten, die im Inland unter die vorbehaltenen Tätigkeiten fallen, lediglich vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich des MT-Berufe-Gesetzes ausüben wollen.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach §§ 54 ff., bestimmt § 59a Absatz 1 ein Genehmigungserfordernis für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Die Dienstleistungserbringung nach §§ 54 ff. erfolgt aufgrund einer Berufsqualifikation, die den vollständigen Zugang zu einem in diesem Gesetz geregelten Beruf gewährt. Für Berufe, die mindestharmonisiert durch die Richtlinie 2005/36/EG sind, ist dadurch ein ausreichender Schutz für die Dienstleistungsempfänger gewährt. Für Berufe, die nicht mindestharmonisiert sind, erlaubt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG den Mitgliedstaaten die Berufsqualifikation der potentiell dienstleistungserbringenden Person vor Erbringung der Dienstleistung zu prüfen (Vorabprüfung). Dabei wird geprüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation gleichwertig ist, oder aber derartige wesentliche Unterschiede aufweist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist. Sollte dies der Fall sein, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung ablegen, um nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Erhebliche wesentliche Unterschiede sind jedoch gerade eine Voraussetzung für die Gewährung eines partiellen Zugangs, so dass hier die Vorabprüfung nicht als Mittel zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger dienen kann. Eine Prüfung der Berufsqualifikation ist im Rahmen der partiellen Berufsausübung aber aufgrund der fehlenden Mindestharmonisierung und zur Sicherung des Patientenschutzes unbedingt erforderlich. Diese Prüfung wird den zuständigen Behörden durch den Einzug eines Genehmigungstatbestandes ermöglicht.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die Voraussetzungen des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen. Zum anderen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung geprüft.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach §§ 54a ff. ist denkbar, dass der von der antragstellenden Person ausgeübte Beruf – d.h. die Ausübung dieses Berufs oder die Ausbildung zu diesem Beruf - im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sodass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden muss. Das erfolgt durch § 59a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b.

§ 59a Absatz 2 regelt die Rechten und Pflichten einer Person mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

§ 59a Absatz 3 bestimmt die Vorschriften, die entsprechend auf eine Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung anzuwenden sind. Dies ist unter anderem die Vorschrift über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Auch die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist von der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde zu melden. Bei der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung wird die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die erworben wurde, geführt. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Zudem gelten bestimmte Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtspflichten und Vorwarnmechanismus entsprechend.

Zu Nummer 3

Die Änderungen sind Folge von der Ergänzung einer partiellen Berufserlaubnis sowie der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 4

Die Änderungen sind Folge von der Ergänzung einer partiellen Berufserlaubnis sowie der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Nummer 5

Um auch das Verfahren zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis bzw. einer Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung in der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln zu können, wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Artikel 9 (Änderungen der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen auf Grund der Ergänzung der Vorschriften zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis und einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Nummer 2

§ 60 des MT-Berufe-Gesetzes enthält bereits die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes notwendig sind. Die Vorschrift ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten und wird nun dahingehend ergänzt, dass der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt wird, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Die zuständige Behörde kann auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

Zu Nummer 3

§ 99a sowie § 99c regeln die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung durch die zuständige Behörde. § 99a regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragsvorgangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§99b Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

§ 99b Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 99b Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 99b Absatz 3 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 99b Absatz 2 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 99b Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 99b Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 99b Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 99b Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. In § 99b Absatz 6 Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 99b Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Nach § 99b Absatz 7 gelten die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen

aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend.

§ 99c regelt eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes. Die Vorschrift beruht auf Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach § 99d ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 14 zu verwenden.

§ 99e Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 99e Absatz 2 bedarf es zusätzlich zu den Unterlagen nach § 99e Absatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Beruf, indem die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist. Dieser Nachweis ist dann erforderlich, wenn der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat, in dem die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist, nicht reglementiert ist.

§ 99e Absatz 3 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 99e Absatz 1 und Absatz 2 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 99e Absatz 4 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 99e Absatz 3 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 99e Absatz 5 bestimmt die entsprechend anwendbaren Vorschriften. Dies betrifft unter anderem die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59a des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich ist. Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Auch die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten entsprechend.

Zu Nummer 4

Für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes ist das aus Anlage 11 ersichtliche Muster zu verwenden. In der Erlaubnis werden die vorbehaltenen Tätigkeiten abschließend aufgelistet, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erstreckt. Es wird auch die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates festgehalten. Des Weiteren wird jeder Inhaber einer solchen Erlaubnis auf seine Pflicht hingewiesen, Dienstleistungsempfängern gegenüber eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften zur hochschulischen Pflegeausbildung sowie zum Finanzierungsverfahren im PflBG, in der PflAFinV und der PflAPrV treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.